

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Ciegnitz und Oppeln, ihrer 49 Kreishandwerkerschaften und 740 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Das Züchtigungsrecht des Meisters	561
Tag des Handwerks in Neurode	565
Bezeichnung der Wirtschaftskammern	566
Leistungswettbewerb der deutschen Betriebe	566
Briefkästen	567
Schlesiertreffen des Photographenhandwerks	571
Geschenk zum 50. Geburtstage	572
Das Tischlerhandwerk als Kulturträger	572
73. Verbandstag des Schlesischen Genossenschaftsverbandes	573
Bekanntmachungen	576

Das Züchtigungsrecht des Meisters.

Wir bringen nachfolgend zu der vielmehr umstrittenen und wichtigen Frage der Beibehaltung des väterlichen Züchtigungsrechtes des Lehrmeisters zwei Artikel, welche die am meisten vertretenen Aussassungen über die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit des meisterlichen Züchtigungsrechtes Lehrlingen gegenüber zum Ausdruck bringen. Eine Frage erscheint uns hier noch nicht erschöpfend behandelt zu sein. Es kann sich nicht nur darum handeln, ob und wie gezüchtigt werden darf und welche Gesetze eine Züchtigung rechtfertigen, sondern auch darum, in welchen Fällen gezüchtigt werden kann, wer — als Persönlichkeit betrachtet — gezüchtigt wird und von wem die Züchtigung erfolgt. Aus diesem Grunde führen wir diesen beiden Artikeln eine weitere Betrachtung unseres Hauptrichters bei, der als Kinderreicher das vorliegende Problem vom natürlichen Standpunkt aus betrachtet. Die Schriftleitung.

Dora Lindner beim Reichstreuhandamt der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien:

Das Züchtigungsrecht gegenüber gewerblichen Lehrlingen.

Wenn im folgenden zur Frage des väterlichen Züchtigungsrechtes Stellung genommen und dabei Missbräuche bei Anwendung dieses Erziehungsmittels aufgezeigt werden sollen, so möchte ich mich zunächst nicht der Feststellung enthalten, daß der weitaus überwiegende Teil der gewerblichen Meister Schlesiens einer solchen Aufklärung und Mahnung nicht bedarf. Veranlassung zu diesen Ausführungen geben aber mehrere Fälle, in denen gegen sonst ehrbare und geachtete Handwerksmeister im Wege des sozialen Ehrengerechtsverfahrens eingeschritten werden mußte, weil sie die ihnen anvertrauten Lehrlinge wiederholt ohne zwingenden Grund und auch übermäßig geslagen hatten. Das soziale Ehrengericht für den Treuhänderbezirk Schlesien führt in den Gründen einer seiner letzten Entscheidungen aus, daß „die gewerblichen Meister die Ausübung der väterlichen Zucht unbedingt auf solche Fälle beschränken müssen, in denen es sich um unbedingt notwendige und wirksame Erziehungseinträge handelt.“ Es ist ein weit verbreiteter Irrtum der gewerblichen Handwerksmeister, wenn sie glauben, es sei ihnen gemäß § 127 a RGO. ein unbeschränktes Züchtigungsrecht gegenüber ihren Lehrlingen gegeben. Zwar ist gesetzlich bestimmt, daß der Lehrling der „väterlichen Zucht“ seines Lehrherrn unterworfen ist. Wie aber der natürliche Vater nur in äußersten Fällen, wenn ein anderes Erziehungsmittel nicht mehr fruchtet, zur körperlichen Züchtigung seines nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehenden Kindes schreiten wird, darf auch der Lehrherr, dessen Erziehungsrecht ein weit beschränkteres als das des Vaters ist, nur in außergewöhnlichen Fällen zu dem Mittel körperlicher Züchtigung greifen. Es ist bezeichnend, daß Lehrherren, die selbst Väter sind, nur selten Lehrlinge durch Schläge zu erziehen versuchen. Gerade sie haben auf Grund ihrer Erfahrungen bei der Kindererziehung längst erkannt, daß mit Schlägen, insbesondere mit häufigen und übermäßigen Züchtigungen, der Erziehungszweck nicht erreicht wird. Zweifellos wird auch durch sinnlose Prügelstrafen dem Jugendlichen die Arbeitslust und die Freude an dem

zu erlernenden Berufe genommen. Schlägesaule und passiver Widerstand sind notwendige Folgen.

Das väterliche Züchtigungsrecht des Lehrherrn, das als Einrichtung des vergangenen Jahrhunderts wohl den damaligen Verhältnissen, insbesondere dem Geiste dieser Zeit entsprach, ist u. E. mit der heutigen Volksanschauung, insonderheit mit dem Bestreben, den Jugendlichen zur Persönlichkeit zu erziehen, unvereinbar. Jede Prügelstrafe beeinträchtigt, ja tötet das Ehrgefühl des Bestraften. Vergegenwärtigen wir uns, daß nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Jugenderziehung die Erziehung zum Ehrbewußtsein im Vordergrund steht, so ist ohne weiteres klar, daß die Prügelstrafe als Erziehungsmittel diesem Erziehungszweck zuwiderläuft. Ein jeder Jugendlicher mit angeborenem Ehrgefühl, das frühzeitig geweckt ist, muß die körperliche Züchtigung, gleichgültig, in welcher Weise sie erfolgt, als etwas Entehrendes empfinden. Selbstbewußtsein und Ehrgefühl, unerschöpfbare Persönlichkeitswerte, werden dadurch in ihm vernichtet.

Die körperliche Züchtigung des Lehrlings erscheint auch im Hinblick auf die heutige Jugenderziehung völlig entbehrliech. Von frühester Jugend an dem Jungvolk und später der Hitlerjugend angehörend, ist der Jugendliche zumeist auch in den Fällen, wo die elterliche Erziehungsarbeit ohne Erfolg geblieben ist, zu Gehorsam und Unstüdigkeit erzogen worden, so daß dem Lehrherrn seine Erziehungsaufgabe erheblich erleichtert ist.

Wenn auch auf Grund des § 127 a RGO. das Züchtigungsrecht des gewerblichen Meisters heute noch besteht, so ist doch einem jeden Meister dringend zu raten, davon entweder überhaupt keinen oder nur in weiser Beschränkung Gebrauch zu machen. Vor grundsätzlichen übereilten und übermäßigen Züchtigungen seines Lehrlings mag er sich hüten. Bei älteren oder schwächlichen und auch weiblichen Lehrlingen sind Prügelstrafen überhaupt zu vermeiden. Sofern der Lehrherr im Einzelfalle einmal die körperliche Züchtigung des Lehrlings für unbedingt erforderlich hält

sollte, ist sie in einer Form vorzunehmen, daß der Lehrling keine gesundheitlichen Schäden erleidet und auch in seiner Ehe nicht übermäßig gekränkt wird.

Bei etwas Verantwortungsbewußtsein und etwas erzieherischen Geschicks wird es aber in den meisten Fällen dem Lehrherrn auf andere Weise als durch Schläge (etwa durch ernstliche Verwarnungen usw.) möglich sein, seine Erziehungsaufgabe gegenüber dem Lehrling nachkommen zu können. Erfreulicherweise hat auch schon ein großer Teil der gewerblichen Meister dies erkannt und macht von dem veralteten Züchtigungsrecht, das hoffentlich recht bald aus unserer Lehrerziehung verschwinden wird, keinen Gebrauch mehr. Die Lehrherrn aber, die trotz des Umbruchs in den Anschauungen über Jugenderziehung aus Tradition von ihrer Uebung, bei jedem auch noch

so geringem Anlaß ihren Lehrling zu schlagen, nicht abgehen wollen, werden sich die Folgen ihres Tuns selbst zuschreiben müssen. Abgesehen davon, daß bereits die bei den Handwerkskämmern gebildeten Ehrengerichte gegen sie einschreiten und ihnen gegebenenfalls die weitere Lehrlingshaftung verbieten können, wird der Reichstreuhänder der Arbeit bei Überschreitungen des Züchtigungsrechts in Zukunft unanfechtlich gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit das soziale Ehrengerichtsverfahren gegen sie in die Wege leiten und auf eine besonders strenge Bestrafung hinwirken. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die grundlose und übermäßige Züchtigung eine Körperverletzung gemäß § 223 ff. StGB. darstellt und zu einer Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte führt.

Gerichtsreferendar Dr. Schente:

Das väterliche Züchtigungsrecht des Lehrherren.

Art und Umfang des dem Lehrherrn gegenüber gewerblichen Lehrlingen zustehenden Züchtigungsrechtes sowie die Frage, ob ein solches überhaupt notwendig oder gar zweckmäßig ist, sind in letzter Zeit Gegenstand von Erörterungen gewesen. Einen Beitrag zur Diskussion sollen die folgenden Ausführungen liefern.

Es wird die Ansicht vertreten, daß das väterliche Züchtigungsrecht dem Lehrherrn zwar nach Gesetzes übertragen sei, daß diese Gesetzesbestimmung aber auf dem Geiste und den Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts beruhe und daher mit der heutigen Volksanschauung nicht in Übereinstimmung zu bringen sei. Nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Jugenderziehung solle der Lehrling zu einem ehr- und selbstbewußten Menschen erzogen werden. Einer solchen Erziehung widerspräche aber die Prügelstrafe, die entehrend wirke und die Persönlichkeitswerte zerstöre. Daher sei das körperliche Züchtigungsrecht des Lehrherrn veraltet und müsse möglichst bald aus der Lehrerziehung verschwinden.

Hierzu ist zu sagen: Soweit der nationalsozialistische Staat bestimmte Lebensbereiche noch nicht durch eigene Gesetze, die seinem Geiste und dem Grunde der ihn tragenden Bewegung am klarsten Ausdruck verleihen, geregt hat, bestehen die alten Gesetze als übernommene und damit einstweilen anerkannte Regelungen des Gemeinschaftslebens fort; denn es ist unmöglich, in kürzester Zeit den vielen und mannigfältigen Zweigen eines modernen Staatswesens ein neues, a.e.i. Ansprüchen gerecht werdendes und weltanschaulich einheitlich ausgerichtetes Recht zu geben. Nur Schritt für Schritt schafft sich der nationalsozialistische Staat sein eigenes Recht. Für viele, ja die meisten Rechtsgebiete, besteht noch das alte Recht weiter. Allerdings sind diese Gesetze, wie heute unzweifelhaft feststeht, im nationalsozialistischen Geiste auszulegen, d. h. der Richter muß, soweit ihn der Wortlaut des Gesetzes nicht bindet, der Beurteilung eines streitigen Sachverhalts nationalsozialistische Grundsätze zugrundelegen. Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes darf der Richter aber in der Regel nicht entscheiden. Nur dort, wo die Anwendung einer Gesetzesbestimmung der nationalsozialistischen Weltanschauung geradezu ins Gesicht schlagen würde, darf der Richter selbst gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes entscheiden. Diese von der Gerichtspraxis vertretene Auffassung findet ihren guten Grund darin, daß eine größere als die hier erwähnte und zugelassene Bindungslosigkeit des Richters an bestehende Gesetzesbestimmungen zu einer Rechtsunsicherheit führen würde, die im Interesse der gesamten Volksgemeinschaft nicht verantwortet werden könnte.

Wendet man die so gewonnenen Grundsätze auf die Bestimmung des § 127 a RGO. an, die dem Lehrherrn das „väterliche Züchtigungsrecht“ überträgt, so muß man zunächst die Feststellung machen, daß das Züchtigungsrecht mit den Grundideen der nationalsozialistischen Weltanschauung seineswegs in einem derart krassem Widerspruch steht, daß sich ein allgemeines Verbot des väterlichen Züchtigungsrechtes entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nach günstigem Volksempfinden rechtfertigen könnte. Dementsprechend hat auch die Praxis der Ehrengerichte bei den Treuhändern der Arbeit das Züchtigungsrecht des Lehrherrn im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Regelung als Grundsatz unangetastet gelassen.

Die Frage, welche Auslegung der § 127 a RGO. heute erfahren soll, berührt sich mit der nach den Grenzen des Züchtigungsrechtes überhaupt. Die Gewerkeordnung bestimmt hierzu, daß übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung verboten sind. (§ 127 a Abs. 2 RGO.). Innerhalb dieser Grenzen bedarf der Grad und die Häufigkeit der anzuwendenden Züchtigung der Auslegung auf Grund des Einzelfalles und allgemeiner, pädagogischer Grundsätze. Hierbei ist davon auszugehen, daß der Lehrling durch die Begründung eines Lehrerverhältnisses in ein besonders geartetes Verhältnis zu seinem Lehrherrn tritt. Dieses Verhältnis erschöpft sich nicht in den Beziehungen, die zwischen dem Betriebsführer und einem Gefolgschaftsmitglied bestehen, sondern geht infolge darüber hinaus, als der Lehrherr nicht nur für die berufliche Fortbildung und die Erlernung der technischen Fähigkeiten Sorge zu tragen hat, sondern ihm auch die Ausbildung der gesamten Persönlichkeit des Lehrlings — im besonderen Maße dann, wenn er sich in Kost und Logis beim Lehrherrn befindet — anvertraut ist. Es wird also ein besonderes personenrechtliches Band zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling geknüpft, das den familienrechtlichen Beziehungen von Kind und Vater in vieler Hinsicht ähnlich ist. Der Lehrherr hat neben der beruflichen Ausbildung dafür zu sorgen, daß der Lehrling seine staatsbürgerlichen Pflichten durch Teilnahme am Dienste der NS. nachkommt, und daß er einen Lebenswandel führt, der den sittlichen Anschauungen eines deutschen Volksgenossen entspricht. Der Lehrherr nimmt also in weitem Umfang die Stellung des leiblichen Vaters ein. Dieser ist gemäß § 1631 Abs. 2 BGB. trift seines Erziehungsrechtes berechtigt, angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden. Welche Zuchtmittel als angemessen zu gelten haben, wird sich stets nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilen lassen; jedenfalls kann das Mittel der körperlichen Züchtigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. In

welchem Umfang der Vater von dem Züchtigungsrecht Gebrauch machen soll, ist eine Frage, die sich lediglich nach erziehungspolitischen Gesichtspunkten beantworten läßt. Den Gesetzgeber interessiert sie nicht unmittelbar, soweit nicht ein Missbrauch dieses Rechtes zur Debatte steht.

Die Gewerbeordnung überträgt „die väterliche Zucht“ auf den Lehrherrn. Hierbei geht das Züchtigungsrecht als Teil des allgemeinen „Zuchtrechtes“ in vollem Umfang auf den Lehrherrn über. Die Ansicht, daß der Lehrherr ein beschränkteres Züchtigungsrecht habe als der Vater, findet im Gesetz keine Stütze. Auch die Rechtsprechung (vgl. z. B. die Entscheidung des Kammergerichts in Gew.-Arch. 19, 368) geht davon aus, daß § 127 a dem Lehrherrn eine Züchtigung des Lehrlings ebenso wie dem Vater aus eigenem Recht gestattet. Wohl ist das allgemeine Zuchtrecht, d. h. das Recht des Lehrherrn, auch andere geeignete Erziehungsmöglichkeiten anzuwenden, entsprechend der Natur des Lehrverhältnisses beschränkter als das des Vaters. Während der Vater z. B. das Recht hat, sein Kind zur geeigneten Erziehung einer Anstalt zu übergeben, steht dieses Recht, das einen Ausfluß des väterlichen Zuchtrechtes darstellt, dem Lehrherrn keineswegs zu. Das Züchtigungsrecht selbst ist von einer solchen Beschränkung nicht betroffen.

Der Umfang des Züchtigungsrechtes ist vom Ge- setzgeber in weiser Selbstbeschränkung nur insoweit ge- regelt worden, als die Grenze, wo das Züchtigungs- recht überschritten und eine strafbare Körperverletzung begangen wird, festgelegt worden ist. Nach § 127 a Abs. 2 sind übermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefähr- dende Behandlung verboten. Innerhalb dieses Rah- mens hatte sich denn auch die Rechtsprechung mit den Fragen nach den Grenzen des Züchtigungsrechtes des Lehrherrn zu befassen. Sie hat eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes stets da anerkannt, wo die Züchtigung eine körperliche Verlehung oder gesund- heitliche Gefährdung des Lehrlings zur Folge hatte. (Gew. Arch. 19, 369). Darüber hinaus hatte aber bereits die Rechtsprechung der Vor- und Nachkriegs- zeit bemerkenswerte Grundsätze aufgestellt.

So ist anerkannt worden, daß das Zuchtrecht wäh- rend der gewöhnlich 4jährigen Lehrzeit insofern einer Änderung unterworfen ist, als die Befugnisse, welche dem Lehrherrn auf Grund der väterlichen Zucht ver- liehen sind, sich naturgemäß mit dem Alter des Lehrlings ändern. Was dem Knaben gegenüber erlaubt sei, könne dem älteren Lehrling gegenüber einen Missbrauch darstellen (Gew. Arch. 4, 325). Stock- schläge seien ein ungewöhnliches Zuchtmittel, die nur als außerstes Zuchtmittel und bei allergrößten Verfehlungen nach der allgemeinen Anschauung erlaubt seien. (vgl. ebenda). Im allgemeinen sei fest- zuhalten, daß das Züchtigungsrecht des Lehrherrn aus dem Recht und der Pflicht zur Erziehung von selbst folge; mit der Erziehung zur sittlichen Persön- lichkeit sei es jedoch nicht in Einklang zu bringen, wenn eine Strafart verwendet werde, die geeignet ist, das Erfgefühl des Lehrlings zu ertöten. Ohrfeigen wegen geringfügiger Verfehlungen seien daher nicht erlaubt. (Gew. Arch. 19, 368 f. in Verb. mit RGS 42, 221 ff.). Im allgemeinen seien die Grenzen des Züchtigungsrechtes nach verständigem menschlichen Er- messen festzusetzen. (RGS 40, 433 ff.).

Aus diesen Entscheidungen ist ersichtlich, daß die gewerberechtliche Auffassung der Vorriegszeit bei der Beurteilung des Züchtigungsrechtes das Erfgefühl und die Persönlichkeitsehre des Lehrlings nicht unberücksichtigt ließ. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb das Züchtigungsrecht gerade der besonderen Mentalität des vergangenen Jahrhunderts mit seinen aufklärerischen, liberalen, nach freier Entfaltung und Un-

gebundenheit der Persönlichkeit hindringenden Ten- denzen entsprechen soll. Abgesehen davon bestand das Züchtigungsrecht vor Einführung der Gewebefreiheit seit Jahrhunderten in den Zünften und ist in seinem letzten Grunde auf allgemeine Erziehungsregeln zu rückzuführen.

Die Rechtsprechung nach der Machtübernahme hatte die Aufgabe, die Vorschrift über das Züchtigungsrecht nach nationalsozialistischem Geiste auszulegen. Sie tat dies, indem sie den Gesichtspunkt der Persönlichkeitsehre in besonderem Maße in den Vordergrund stellte und den Grundsatz auffielte, daß die Züchtigung, um auf den Lehrling einen besonderen Eindruck zu machen, eine Ausnahmehcheinung bleiben soll. (Arb. Rechtsammlg. Bd. 23, S. 176 ff., 187 ff., 246 ff.; Bd. 24, S. 118 ff., 125 ff.). Dieser Grundsatz ist vom Standpunkt der Persönlichkeitsehre aus selbstverständlich. Man kann auf Grund der genannten Entschei- dungen wohl sagen, daß die Rechtsprechung zur Frage des Züchtigungsrechtes nach der Machtübernahme im wesentlichen die gleiche geblieben ist wie vorher.

In der Praxis mag freilich in manchen Fällen von dem Züchtigungsrecht mehr als notwendig Gebrauch gemacht worden sein. Aber zwischen der Notwen- digkeit einer Züchtigungsmöglichkeit und deren Ge- schwindigkeit sind eine Menge Abstufungen möglich. Die Beurteilung, ob eine Züchtigung not- wendig ist, wird stets der persönlichen Auffassung unterliegen und vom Charakter und der seelischen Veranlagung des einzelnen Lehrlings sowohl wie des Lehrherrn abhängen. Sofern bisher ungehindert von dem Züchtigungsrecht ein erhöhter Gebrauch gemacht worden ist, liegt das nicht an einem Versagen des Gesetzes oder an dessen Reformbedürftigkeit, sondern an der Tatsache, daß die allgemeine Volksanschauung das Züchtigungsrecht auch in diesen Fällen vielfach als zu Recht bestehend anerkannte, sodaß diese Fälle nicht vor den Richter gebracht wurden.

Der Grad der anzuwendenden Züchtigung ist stets eine Frage der Erziehungskunst an sich. Nicht eine Änderung des Gesetzes erscheint daher notwendig, sondern eine besondere Schulung der Meister auf dem Gebiete der Lehrlingserziehung. Das Gesetz ist sehr wohl in der Lage, auch die Fälle des übermäßigen Gebrauch des Züchtigungsrechtes zu erfassen und zu bestrafen.

Auch die Frage, ob in Zukunft das Zuchtrecht des Lehrherrn, insbesondere dessen Züchtigungsrecht gänzlich beseitigt werden soll, dürfte in dieser Allgemeinheit kaum als wünschenswert zu bejahen sein. Wie- derum muß davon ausgegangen werden, daß der Lehrherr den Lehrling nicht nur zu einem Gewerbe heranbildet, sondern daß ihm die Erziehung der gesamten Persönlichkeit anvertraut ist. Diese enge, fast familiäre Bindung des Lehrlings an den Lehrherrn erzeugt eine besondere Art von Betriebsgemeinschaft, an deren Bestand gerade der nationalsozialistische Staat ein besonderes Interesse hat; ist sie doch in hohem Maße geeignet, beispielgebend die Gemeinschaft von Betriebscherrn und Gesellschaftern mitglied herzefzuführen; und gerade im Handwerk hat sich diese gemeinschaftsbildende Kraft auch während des liberalen Zeitalters erhalten. Bei dieser umfassenden Erziehungsaufgabe wird auch das Züchtigungsrecht des Lehrherrn — gewiß nur in Ausnahmefällen und außerstes Mittel — nicht entbehrt werden können. Der Streit um die Notwendigkeit der körperlichen Züchtigung als notwendiges Erziehungsmittel ist alt. Die Theorie hat manche beachtliche Argumente da- gegen ins Feld geführt (vgl. Lexikon der Pädagogik Bd. 3, S. 58 ff.). Behält man jedoch bei keinen theoretischen Erwägungen den Blick fürs Praktische, dann wird man die körperliche Züchtigung nicht unter allen Umständen für entbehrlich halten. Bei absicht-

lichen, einer rohen Gesinnung entspringenden Quäle-reien von Mensch und Tier, bei böswilliger und freventlicher grober Sachbeschädigung, bei Handlungen, die einen hohen Grad von Unverachttheit, Lücke und Bosheit erkennen lassen, wird oft die körperliche Züchtigung das wirksamste Mittel sein (vgl. Handbuch der Pädagogik, 9. Bd., S. 6 ff.). Gewiß wird durch die Erziehungsarbeit der HJ. das Vorkommen solcher grober Entgleisungen Jugendlicher erheblich vermindert werden; es ist aber eine alte Tatsache, daß es widerspenstige Naturen gibt, an denen selbst die beste Erziehungsarbeit erfolglos bleibt. Auch ist zu berücksichtigen, daß in das Alter von 14 bis 16 Jahren bei Knaben die sogenannte „Rüpelzeit“ fällt. Ob da eine Ehrenstrafe stets eine ausreichende Wirkung haben wird, bleibe dahin gestellt, abgesehen davon, daß dem Lehrherrn solche Ehrenstrafen nur in viel geringerem Maße zur Verfügung stehen als etwa den staatlichen Jugendorganisationen. Die als äußerstes Erziehungsmittel angewandte körperliche Züchtigung widerstreitet auch nicht dem Prinzip der Persönlichkeitsehre, wie man sich überhaupt hüten sollte, dieses Prinzip gegenüber Jugendlichen, die noch in der Entwicklung begriffen sind, zu überspan-

nen. Wenn sich ein Jugendlicher in einer der vorhin erwähnten groben Weise vergeht, dann vermindert er seinen Persönlichkeitswert und handelt ehrlos. Er selbst und nicht die darauf etwa folgende, körperliche Züchtigung verleiht seine Ehre. Im übrigen sind für empfindsame Menschen in manchen Fällen die sogenannten Ehrenstrafen ehrenraubender als eine im richtigen Augenblüte und Maße erfolgte, kurze und vorübergehende, körperliche Züchtigung. Allerdings wird man diese eben nur in äußersten und schweren Fällen anzuwenden haben; in diesen wird sie das wirksamste Mittel sein, dem Jugendlichen daß Ehrenrührige seiner Handlungweise zum sofortigen Bewußtsein zu bringen. So angewendet bedeutet die körperliche Züchtigung keine Erziehung zum Durchmäusertum, sondern ein Mittel der Erziehung zur wertvollen Persönlichkeit. Da der Lehrherr bei dieser Erziehung Vaters Stelle vertritt, wird man ihm dieses Erziehungsmittel ebenfalls zubilligen müssen.

Die besonderen Erziehungsgrundsätze der HJ., die nicht im Ziel, sondern nur in der Auswahl der Mittel Besonderheiten aufweisen, werden von diesen Ausführungen nicht betroffen.

Konrad Winkler, Breslau:

Sollen Vater oder Meister Jugendliche züchten?

Die Stellung eines handwerklichen Meisters seinem Lehrling gegenüber ist viel richtiger mit der Stellung des Vaters zu seinem Sohne zu vergleichen, als allgemein die des Betriebsführers seinem jugendlichen Gefolgschaftsmitglied gegenüber. Wenn der Meister glaubt, Veranlassung zur Züchtigung seines Lehrlings zu haben, dann muß er sich vor der Züchtigung die gleichen Fragen vorlegen, wie der Vater bei der Züchtigung seines Sohnes. Nur unter dieser Voraussetzung kann eine Züchtigung des Lehrlings durch den Meister überhaupt einen Wert und bessernden Erfolg haben.

Jede Züchtigung im Jähzorn ist verwerflich und kann nicht scharf genug abgelehnt werden. Man kann oft beobachten, daß ein Vater plötzlich jähzornig wird und sein Kind schlägt. In einem solchen Falle tötet der Vater unbedingt das erwachende oder schon ausgeprägte Ehrgefühl und Gerechtigkeitsempfinden seines Kindes ab. Das gleiche gilt für den Meister seinen Lehrling gegenüber.

Ich habe meine Söhne sehr selten geschlagen. Nicht aus Prinzip, denn ich stehe keineswegs auf dem Standpunkt, daß ich es besonders gut mit meinen Söhnen meinen würde, wenn ich auf das letzte Mittel meiner Erziehungsgewalt von vornherein verzichten würde. Wenn es vorkam, daß ich einem meinen Jungen die Hosen stramm zog, dann erfolgte das nicht, indem ich wild auf mein Kind einschlug. Zunächst erinnerte ich mich meiner eigenen Jugend und versuchte mich dabei auch meinen Söhnen insofern zu nähern, daß ich mich in den augenblicklichen Stand ihrer sich entwickelnden Reife und Erfindungswelt hineinzuversetzen bemühte. Dann habe ich, bevor ich die Züchtigung vornahm, in aller Ruhe mit dem Jungen gesprochen und ihm eindringlich erklärt, warum er jetzt Schläge bekommen muß. Grundsätzlich habe ich keinen meiner Söhne geschlagen, wenn er etwas unrichtig gemacht hatte. Schläge bekamen meine Söhne dann, wenn sie feig waren oder logen. Selbstverständlich würde ich einen Sohn auch dann züchten, wenn er sich etwas Fremdes aneignen würde oder sonstwie unehrlich wäre.

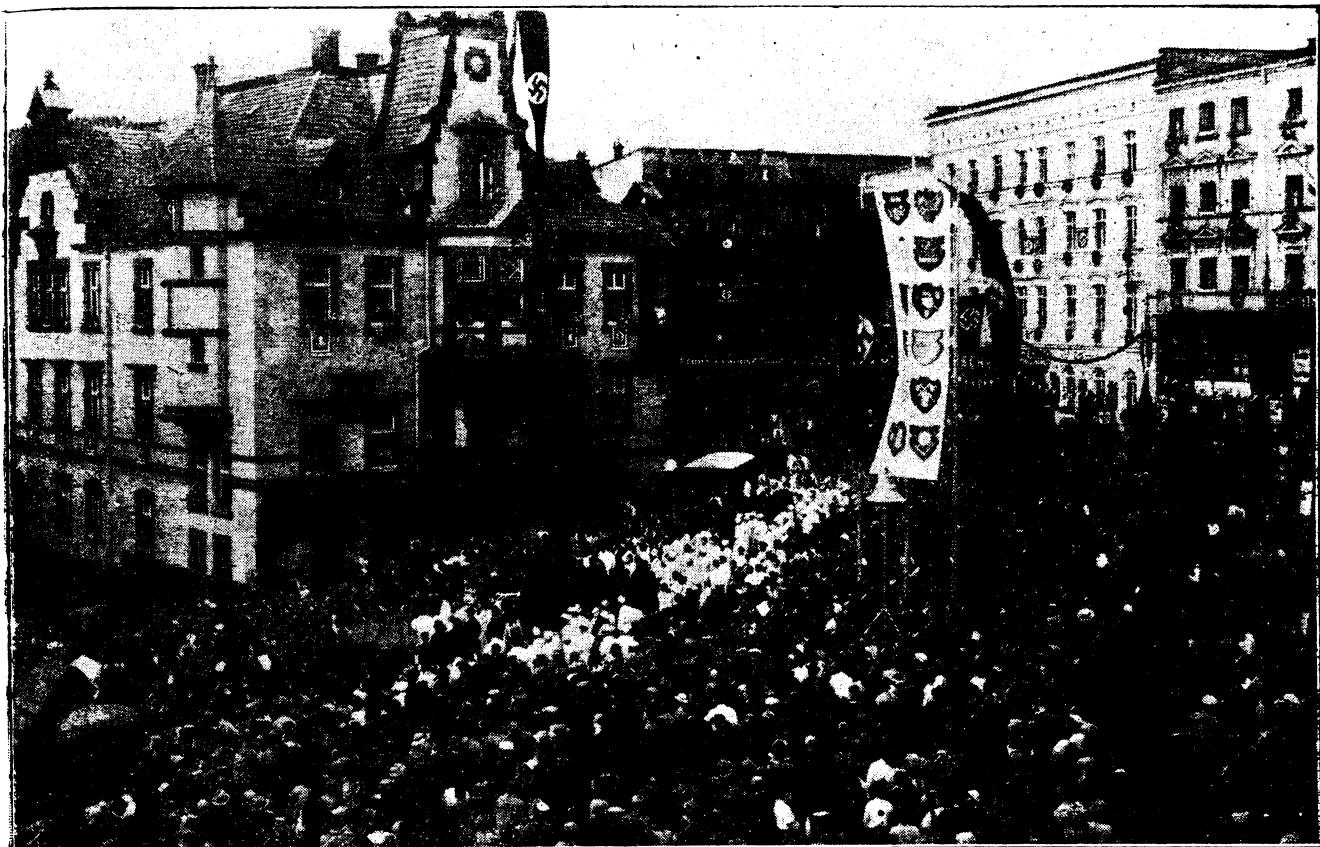
Meine ältesten beiden Söhne im Alter von 16 und 17 Jahren, die für die vorliegenden Betrachtungen ver-

gleichsweise in Frage kommen, sind so zu ehrliebenden, aber auch ehrenempfindenden jungen Menschen herangewachsen, die ich ohne Phrase heute als meine Kameraden bezeichnen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, bedürfte es seinerseits weder einer Gesetzesentwurf noch einer Gesetzesauslegung. Ich glaube als Vater, daß auch der Lehrmeister unter Umständen einen wertvollen Beitrag zur Gestaltung unseres Nachwuchses bringen kann, wenn er ein Vergehen gegen die Wahrhaftigkeit, gegen den persönlichen Mut, gegen die Ehrlichkeit oder die Ehrlichkeit, mit dem schärferen Mittel, der Züchtigung, bestraft. In solchen Fällen und nach einer Nennung und Erklärung des Züchtigungsgrundes wird der Jugendliche nach der Züchtigung alles daran setzen, seine Ehre besser zu wahren, als er es durch das eben bestrafe Vergehen getan hatte. Anders aber liegen die Dinge, wenn ein Lehrmeister bei jedem wichtigen Anlaß auf seinen Lehrling einschlägt. Dann verdikt er den Jugendlichen.

Es handelt sich demnach viel weniger darum, ob ein Gesetz besteht oder nicht, sondern darum, ob ein Vater oder Lehrmeister gewillt ist, aus einem deutschen Jungen einen deutschen Mann zu machen. Hier muß auf die Proklamation des Führers vom 7. September 1937 anlässlich des Reichsparteitages hingewiesen werden. In dieser Proklamation hat der Führer die Gesetze der Rassenpolitik für die Zukunft unseres Volkes als entscheidender bezeichnet, als die Auswirkung aller anderen Gesetze, denn sie schaffen den neuen deutschen Menschen. Ich glaube, daß im Handwerk dann alle Gesetze, die sich mit dem väterlichen Züchtigungsrecht des Lehrherrn befassen, gegenstandslos sind, wenn jeder Handwerksmeister die Bedeutung einer rassepolitischen Auslese erkannt hat. Diese Auslesegesetze sind nicht allein für die Ehe und die Zeugung von Kindern zu beachten. Wenn sich in Zukunft der Handwerksmeister seine Lehrlinge und dessen Vorfahren vom rassebiologischen Standpunkt aus genau ansieht und auswählt, dann wird er ein Menschenmaterial in seiner Werkstatt haben, das er wahrscheinlich überhaupt nicht zu züchten braucht. Ein Lehrherr aber, der jähzornig und ohne Überlegung auf einen in der Entwicklung befindlichen deutschen Volksgenossen sinnlos einschlägt, verdient nichts anderes, als strengste Ahndung.

Von den schlesischen Kreishandwerkerschaften:

Tag des Handwerks in Neurode.



Neurode im Zeichen des Handwerks.

Photo: Kreishandwerkerschaft Glatz

Im Rahmen der Heimatwoche anlässlich der 600-Jahrfeier der Bergstadt Neurode in der Zeit vom 31. Juli bis 8. August d. J. wurde durch die Kreishandwerkerschaft Glatz Montag, den 2. August auch ein „Tag des Handwerks“ durchgeführt, der als sehr geglückt bezeichnet werden kann.

Neurode, einst die „Stadt der Wollweber und Tuchmacher“, die auch heute noch auf gute Handwerkstradition hält, bot besonders an diesem Tage alles auf, um sich den vielen Gästen aus nah und fern von seiner besten Seite zu zeigen. Insbesondere der Ring, an diesem Tage der eigentliche Festplatz, stand ganz im Zeichen des Handwerks.

Die Kreishandwerkerschaft Glatz hatte ihren Sitz einmal ganz nach Neurode verlegt und ein eigenes Feitbüro eingerichtet. Bäcker, Fleischer, Brauer und Töpfer hatten Verkaufsstände aufgeschlagen, in denen u. a. auch steinerne Jubiläums-Bierkrüge mit dem Stadtwappen vertrieben wurden, die man sich an einer Schnur umhängen und so bei der Sammlung von Lokalkenntnissen dauernd mitsführen konnte. Vor allem aber zeigten die 21 blau-goldenen Fahnen mit den Zeichen der durch die 21 Glatzer Innungen vertretenen Reichsinnungsverbände, 3 ebensolche mit dem Handwerkszeichen neben vielen Hakenkreuzfahnen an, daß an diesem Tage das Handwerk sich in die allgemeine Festesfreude zünftig einreichte. Besondere Beachtung wurde einer alten, bunten Wappensfahne geschenkt. 21 Innungssversammlungen, die sich eines guten Besuches erfreuten, wurden durchgeführt, und vor jedem Innungsslokal standen zwei Lehrlinge des betreffenden Handwerks in Berufskleidung mit den Zeichen und Symbolen ihres Handwerks. Den Höhepunkt bedeutete jedoch die handwerkliche Weihestunde am Ring, zu der der vielbewunderte Aufmarsch der

ausschließlich in Berufskleidung angetretenen, mit viel Lust und Liebe ausgestatteten 30 Handwerkergruppen mit ihren Symbolen den Aufmarsch gab.

Gegen 2000 Meister, Gesellen und Lehrlinge mit ihren Familienangehörigen nahmen unter reger Beteiligung der gesamten Bevölkerung Aufstellung um das im neuen Festgewande erstrahlende Rathaus. Nach einem Musikstück aus den „Meistersingern“ folgte die Begrüßungsansprache des in Neurode ansässigen Kreishandwerksmeisters, Baumeister Kirchner, in der er u. a. darauf hinwies, daß nirgends die Verbundenheit zwischen Stadt und Handwerk größer sein könne als in Neurode, von dem der Chronist urkundlich nachweist, daß hier nicht der Markt, sondern das Handwerk die Stadt gründete. Wenn in Krieg und Frieden unsere Generation ihren Mann gestellt hat und selbst in den schwierigsten Zeiten vor der Machtübernahme der gute Kern in unserem Handwerk nicht vernichtet werden konnte, so ist diese weihvolle Stunde, in der wir im Gedenken an die abgelaufenen 6 Jahrhunderte das Schaffen und Wirken unserer Vorfahren ehren, der mächtvolle Beweis dafür, daß unser Grenzlandhandwerk wieder von neuer Lebens- und Schaffenkraft erfüllt ist. Diesen Worten folgte der gemeinsame Gesang eines Handwerksliedes.

Nach der Ansprache des Bürgermeisters nahm der Vizepräsident der Handwerkskammer zu Breslau, Friesurmeister Eduard Fiebiger, das Wort. Er gedachte zunächst der Helden des Weltkrieges und der Verstorbenen aus den Reihen des Handwerks und ging, nachdem das Lied vom guten Kameraden verklungen war, ausführlich auf die Stellung des Handwerks im deutschen Wirtschafts- und Gesamtleben ein.

Außer dem Vizepräsidenten der Handwerkskammer und dem Landrat des Kreises Glatz konnten am „Tag

des Handwerks“ u. a. als Gäste begrüßt werden 7 Bezirksinnungsmeister, 6 Kreishandwerksmeister sowie einige auswärtige Obermeister.

Auf der am Ring errichteten Tanzfläche wurden anschließend noch durch die Lehrlinge der Damenschneider- und Bäckerinnung handwerkliche Tänze aufgeführt; die Zimmerer zeigten das Zimmererlatschen. Bis spät in die Nacht hinein spielte die Kapelle bei erheblichem Gedränge noch zum allgemeinen Tanz aus; der festlich beleuchtete und auch sonst reich geschmückte Ring zeigte überhaupt gerade in den Abendstunden trotz einzelner Regenschauer ein frohbewegtes Leben und Streben, nicht zuletzt auch sämtliche in unmittelbarer Nähe liegenden Lokale, in denen, wo irgend angegangen, ebenfalls zum Tanz aufgespielt wurde.

Schließlich beteiligte sich das ortssässige Handwerk noch an einer Leistungsschau des heimischen Gewerbes bezw. an einer Ausstellung „Alte und neue Kunst in Neurode“, in der u. a. eine Drechslerwerkstatt im Betriebe gezeigt wurde. Ein Neuroder Bergmann, auf der Drehscheibe angefertigt und bemalt, konnte für 50 Pf. als Reiseandenken gekauft werden.

Bezeichnung der Wirtschaftskammern.

Die Wirtschaftskammern führen fünfzig folgende Bezeichnungen:

Bezeichnung:	Stiz
Wirtschaftskammer Ostpreußen	Königsberg
„ Schlesien	Breslau
„ Berlin-Brandenburg	Berlin
„ Pommern	Stettin
„ Nordmark	Hamburg
„ Bremen	Bremen
„ Niedersachsen	Hannover
„ Düsseldorf	Düsseldorf
„ Westfalen u. Lippe	Dortmund
„ Köln	Köln
„ Hessen	Frankfurt a.M.
„ Mittelalbe	Magdeburg
„ Thüringen	Weimar
„ Sachsen	Dresden
„ Bayern	München
„ Baden	Karlsruhe
„ Württemberg und Hohenzollern	Stuttgart
„ Saarpfalz	Saarbrücken

Leistungskampf der deutschen Betriebe.

Vereinbarung zwischen Reichswirtschaftskammer und DAf. — Nachmeldungen bis zum 30. Septbr. 1937.

Zur Durchführung der in den Richtlinien zum Leistungswettkampf der deutschen Betriebe vorgehenden Mitwirkung der fachlichen Vertreter der gewerblichen Wirtschaft wurde zwischen der Reichsleitung der DAf. und der Reichswirtschaftskammer eine Vereinbarung getroffen.

Danach werden, ebenso wie die Reichstreuhänder der Arbeit vom Standpunkt der staatlichen Überwachung der Betriebe aus, die Wirtschaftskammern die Beurteilung der Betriebe nach der wirtschaftlichen Seite vornehmen und den Gauobmännern mitteilen, ob von ihrer Seite aus Bedenken gegen die Auszeichnung bestehen.

Weiter bestimmt die Vereinbarung, daß auf Anordnung des Reichsleiters der DAf., Dr. Ley, der 1. August 1937 Schlusstermin für die Abgabe der Meldungen bleibt.

Ausnahmen sind nur in Sonderfällen zugelassen. Für die Gau München-Oberbayern und Schlesien hat Reichsleiter Dr. Ley infolge der großen nationalen Feste sowie für das Handwerk und die Seeschifffahrt

infolge der räumlichen Ausdehnung und damit verbundener Schwierigkeiten noch Nachmeldungen bis zum 30. September 1937 genehmigt. Wenn infolge widersprechender Anordnung sich Betriebe nicht rechtzeitig melden könnten, nehmen die Gauobmänner noch Meldungen zum Leistungskampf entgegen.

Für sämtliche Ausnahmen endet die Meldefrist am 30. September 1937.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse bei gemeinsamer Zusammenarbeit aller einschlägigen Dienststellen und Organisationen wird die Deutsche Arbeitsfront dem Führer und Reichskanzler die besten Betriebe zur Auszeichnung mit dem Prädikat „Nationalsozialistischer Musterbetrieb“ vorschlagen.

Handwerkervergütungen an Hausverwalter.

Der Reichsstand des deutschen Handwerks erläßt in Gemeinschaft mit dem Reichsbund Deutscher Haus- und Grundbesitzer und der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmänner, Fachstelle Hausverwalter, nachstehenden Aufruf, der sich gegen die Unsitte, gewisse Vergütungen für den Erhalt von Instandsetzungsaufträgen zu zahlen, richtet:

„An das Bauhandwerk!

An die Hausverwalter!

Es besteht vielfach die Unsitte, daß bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Hausverwalter gewisse Vergütungen gezahlt werden. Teilweise geht die Zahlung auf eine Forderung des Hausverwalters zurück, teilweise werden aber auch den Hausverwaltern solche Vergütungen von Handwerkern angeboten, die sich auf diese Art den Auftrag sichern wollen. Solche Beiträge werden entweder in den Preis der Leistung oder Lieferung eingerechnet, so daß diese verteilt werden, oder es wird ver sucht, durch schlechte Leistung die Vergütung wieder einzusparen. Handwerker, die solche Beiträge zahlen oder anbieten, verstößen damit gegen Standesehrge und Gemeinigkeit und machen sich ehrengerichtlich strafbar.

Die unterzeichneten Körperschaften weisen nachdrücklich darauf hin, daß es sich hier um eine Unsitte handelt, die der Vergangenheit angehören muß und daß sie gewillt sind, mit aller Schärfe gegen diese Unsitte vorzugehen. Die Vergebung von Instandsetzungsaufträgen gehört zu den regelmäßigen Pflichten des Hausverwalters, für die er vom Eigentümer bezahlt wird. Die Annahme derartiger Vergütungen ist also in jedem Falle ein Alt der Untreue bezw. des Betruges dem Hauseseigentümer gegenüber.

Die unterzeichneten Verbände fordern daher in dem Bestreben, für Sauberkeit auf dem Gebiete der Auftragsvergebung und der Grundstücksbewirtschaftung zu sorgen, jeden aus den beteiligten Kreisen zur Mithilfe auf. Der Handwerker gebe den Hausverwalter, der Vergütungen für Instandsetzungsaufgaben fordert, keinen Kreishandwerkskraft bekannt, wie umgekehrt der Hausverwalter Handwerker, die ihm ein derartiges Anbieten machen, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmänner anzeigen soll. Die unterzeichneten Körperschaften werden sodann die notwendigen Wege und Mittel finden, um diesen Uebelstand auszurotten.

Reichsstand des deutschen Handwerks

gez. W. Lohmann,

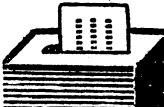
Reichsbund Deutscher Haus- und Grundbesitzer
gez. Tribius.

Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmänner in der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe, Fachstelle Hausverwalter

gez. Schneider.

Berlin, den 1. September 1937.“

Liegnitz



Anonymous Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werden nicht beantwortet. Rückporto ist für sorgfältig beizufügen.

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

1266. Verwendung von eichenen Wasserschenkeln.

Frage: In letzter Zeit sind Behauptungen aufgetaucht, wonach eichene Wasserschenkel an Fenstern nicht zweckmäßig wären, weil die Gerbsäure des Eichenholzes das Kiefernholz ungünstig beeinflussen würde. Ist Ihnen etwas darüber bekannt? Wenn es stimmt, wie könnte dieser Einfluß ausgeschaltet werden?

W. W. in W. Bez. Liegn.

Antwort: Es ist bekannt, daß die Gerbsäure des Eichenholzes ungünstige Einflüsse auf die Verleimung bei der Verwendung von Kaltleimen ausübt. Wir erinnern an die störende Reaktion gerbsäurehaltiger Hölzer z. B. Eiche und Kastanie mit den Alkalien der Kaseinleime. Hingegen ist auch in der neuesten wissenschaftlichen Literatur über die von Ihnen angeschnittene Frage der Beeinflussung eines anderen Holzes durch die Gerbsäure des Eichenholzes nichts bekannt. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Gerbsäure, die ja nur bei Gegenwart von großen Feuchtigkeitsmengen aus dem Eichenholz heraus und in das andere Holz hinüberwandern kann, irgendwelche schädigende Einflüsse auf das Kiefernholz ausüben sollte. Wir nehmen vielmehr an, daß es sich um eine mißverständliche Auslegung eines durch andere Ursachen hervorgerufenen Fehlers handelt. Das Eichenholz ist werkstoff-technisch etwas völlig anderes als Kiefernholz. Es unterscheidet sich in der Dichte, in dem Wasseraufnahmevermögen und im Ausdehnungs-Koeffizienten wesentlich vom Kiefernholz. Es besteht also an den Stoffstellen von Kiefern- und Eichenholz leicht die Gefahr einer übergrößen Tugendbildung, womit dem Eindringen von Wasser Vorschub geleistet ist. Bei der bekannten höheren Widerstandsfähigkeit von Eichenholz gegenüber dem weichen Kiefernholz ist es verständlich, daß dieses zuerst von Fäulnis oder holzzersetzenden Pilzen angegriffen wird. Aus dieser Erscheinung mag sich auch die Vermutung ableiten, daß das Eichenholz direkt einen schädigenden Einfluß auf das Kiefernholz ausübt. Aus Gründen einer werkstoffgerechten Fertigung halten wir es nicht für angebracht, den Wasserschenkel überhaupt aus Eichenholz herzustellen. Bei guter Pflege des Fensters wird ein kieferner Wasserschenkel die gleichen vielleicht sogar aus den oben angeführten Gründen bessere Dienste tun, als ein eichener Schenkel. Wenn für Ihre Behauptung greifbare Unterlagen in Form von besonders gut erkennlichen Schadensfällen vorhanden sind, so empfehlen wir Ihnen, diese zur Untersuchung an die zuständige Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer zu Liegnitz einzufinden. Die Technische Prüfstelle für das Handwerk beim Landeshandwerkmeister Schlesien wird dann eine Prüfung der Schadensursache vornehmen.

1267. Holzschaden durch Insekten.

Frage: Seit Jahren habe ich in meinen Wohnungen den Holzwurm, welcher vom Dielenholz herührt, sodass etliche Möbelstücke vollständig vom Wurm zerstissen sind. Gibt es dagegen ein Mittel, evtl. welches?

H. H. in W. Bez. Bresl.

Antwort: Nach Ihrer Frage handelt es sich um einen schon weitgehend verschleppten Schaden durch ein holzzersetzendes Insekt. Zur Angabe von geeigneten

Bekämpfungsmaßnahmen wäre es von Bedeutung gewesen, zu erfahren, um welche Art von Käfern es sich handelt. Wenn die Fraßlöcher der Larven, die die eigentlichen Holzzersetzer sind, etwa 1—1,5 mm Durchmesser haben, so handelt es sich um den kleinen Pochkäfer, im Volksmund auch Totenuhr genannt. Haben hingegen die Fraßlöcher 4—5 mm Durchmesser, so können Sie mit dem Auftreten des Haussbocks rechnen. In beiden Fällen besteht eine erhebliche Gefahr nicht nur für die Einrichtung, sondern auch für das gesamte Holzwerk des Hauses.

Bei der Bekämpfung muß daß Auftreten der Insekten in den Konstruktionsteilen des Hauses, also Dielung und Balkenlagen, und das in den Möbelteilen unterschieden werden. Die befallene Dielung muß aufgenommen und einer Reinigung zugänglich gemacht werden. Es wird sich hierbei herausstellen, daß manche Teile so zerstissen sind, daß an eine Wiederverwendung nicht mehr gedacht werden kann. Als allgemeine Bekämpfungsmaßregeln hat zu gelten, daß das befallene Holz so weit wie möglich abgebeilt und daß das übrige, soweit die Tragsfähigkeit nicht zu sehr gelitten hat, gründlich mit einem speziellen HaussbockbekämpfungsmitTEL imprägniert werden muß. Alles neu verwendete Holz wird entweder im Tränkungs- oder im Anstrichverfahren imprägniert. Auf jeden Fall wird es sich empfehlen, für die Erneuerung einen mit solchen Arbeiten vertrauten Bauunternehmer oder Zimmermeister heranzuziehen, der sich im übrigen in den weiteren Fragen mit uns oder der „Technischen Prüfstelle für das Handwerk, Breslau, Technische Hochschule“ direkt in Verbindung setzen kann.

Die Möbelstücke, die, wie Sie angeben, ebenfalls befallen sind, müssen natürlich auch behandelt werden, da sonst die Gefahr besteht, daß der Schaden niemals bezw. nur unvollständig beseitigt wird. Man geht hierbei so vor, daß die von außen sichtbaren Fluglöcher so weit wie möglich mit einem spitzen Gegenstand, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Staubsaugers, vom Wurmehl befreit werden. Hierauf wird mit Hilfe einer Spritze mit feineröffnung die Imprägnierflüssigkeit in die Löcher gespritzt. Diese werden schließlich mit einer Mischung aus Wachs und Paraffin oder einem anderen, gut erhärtenden Kitt verschlossen. Daß angegebene Verfahren ist sehr umständlich und zeitraubend, bringt aber bei genügender Sorgfalt einige Maßnahmen die Sicherheit des Erfolges mit sich. Die anzuwendenden ImprägnierungsmitTEL werden Ihnen gesondert genannt. Sie müssen grundsätzlich sowohl als Magengift als auch als Atemgift auf die Tiere wirken. In dem einen Falle vergiften sich die Larven bei der Aufnahme des imprägnierten Holzes, im anderen Falle durchziehen die gasigen Bestandteile des Imprägnierungsmittels das Holz und töten auch die nicht direkt beeinflussten Larven.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung muß auch das übrige Holzwerk des Hauses, insbesondere Dachgestühl und Balkenlage, einer Prüfung unterzogen werden, da die Heilung des Insektschadens für die Dauer nur dann erfolgversprechend ist, wenn alle befallenen Teile gründlich nach Vorschrift erneuert bzw. imprägniert werden.

1268. Schwammgebilde.

Frage: In meiner Stube bemerkte ich, was sonst nie der Fall war, solche Schwammgebilde, wovon ich ein Stück zur Probe mitsende. Ich möchte gern wissen, ob das für das Grundstück gefährlich ist. Es ist ein altes Haus und was soll ich dagegen für Maßnahmen ergreifen, damit ich dieses verhindere.

R. J. in S. Bez. Liegn.

Antwort: Das uns eingesandte Schwammgebilde stellte, soweit sich dies in dem trockenen Zustand feststellen ließ, einen Fruchtkörper des echten Hauschwamms dar.

Es besteht demnach die von Ihnen befürchtete Gefahr für das Haus, und Sie müssen, um den Schaden zu beseitigen, unverzüglich und energisch für Beseitigung des Schadens sorgen. Die Ursache wird in Ihrem Fall in dem feuchten Zustand der unterhalb der Erdoberkante liegenden Fußbödenielung zu suchen sein. Das plötzliche Auftreten kann z. B. auch durch eine vorgenommene Reparatur (z. B. Auswechseln einer Schwelle oder eines Dielenbodens) zu erklären sein. Zur Abhilfe des Schadens müßten Sie in erster Linie durch einen mit solchen Arbeiten vertrauten Bauunternehmer den Umfang des Schadens feststellen lassen. Hierzu gehört Aufnahme der Dielung in den besallenen und angrenzenden Räumlichkeiten. Alles besallene Holzwerk muß durch neues und imprägniertes Holz ersetzt werden. Eine gründliche Befestigung des Schadens wird sich aber nur dann erreichen lassen, wenn Sie auch gleichzeitig dafür sorgen, daß das neuverbaute Holz trocken bleiben kann. Sie werden daran denken müssen, anstelle der vorhandenen Erdauffüllung eine Kiesbetonsschicht einzuziehen. Auch die Dielung muß vor dem Zutritt von Feuchtigkeit aus dem feuchten Mauerwerk geschützt werden. Die Lagerhölzer werden deshalb auf Futterhölzer gelegt, die ihrerseits durch Unterlage von Teerpappe geschützt sind. Die Umfassungsmauern der besallenen Räume müssen, da sie meistens vom Schwamm durchzogen sind, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stein tief ausgestemmt und neu vorgemauert werden. Gegebenenfalls kann noch der Einbau einer Falzpappe für Trockenlegung der inneren Wandflächen helfen, das angrenzende Holz im trockenen Zustand zu erhalten. Der unter der Dielung befindliche Raum wird nicht mit Schlacke aufgefüllt, sondern sogar durch Anschneiden der Fußleisten gut entlüftet. Der Hausschwamm findet bei bewegter und trockener Luft keine geeigneten Lebensbedingungen. Besondere Sorgfalt ist bei der Erneuerung den Schwällen, dem Türfutter und auch den Fensterbrettern zuzuwenden. Der Schwamm ernährt sich wohl vom Holz, vermag aber auf seinem Weg weite Mauerstrecken zu durchwachsen. Es hat also keinen Zweck, nur einen Raum in Ordnung zu bringen und angrenzende Räumlichkeiten nicht zu berücksichtigen, da in diesem Fall die Gefahr besteht, daß der Pilz aus den angrenzenden Räumlichkeiten schnell wieder zurückwächst. In diesem Fall hilft auch kein Schwammbottbekämpfungsmittel. Die Angabe der Imprägniermittel geschieht getrennt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf frühere Veröffentlichungen in Schlesiens Handwerk und Frageblätter Heft Nr. 30 vom 24. Juli 1937 Frage Nr. 974, Heft Nr. 36 vom 9. September 1936 Frage Nr. 1073 und Heft Nr. 39 vom 26. September Frage Nr. 1148. Falls der von Ihnen beauftragte Bauunternehmer noch besondere Anweisungen haben möchte, empfehlen wir dem Bereffenden sich an die Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer zu Liegnitz oder an die Technische Prüfstelle für das Handwerk, Breslau, Technische Hochschule zu wenden.

P.

1269. Beilegung von Streitigkeiten.

Mit dem Bauunternehmer, der den Neubau meines Hauses sonst zur Zufriedenheit ausgeführt hat, werde ich doch noch in Streit geraten, weil ich mich mit ihm wegen der Bezahlung seiner Rechnung nicht einigen kann und auch wegen verschiedener Arbeiten, welche bestimmt nicht dauerhaft hergestellt sind, da sie schon nach wenigen Wochen große Mängel zeigen. Ich würde es nicht gern zu einer gerichtlichen Klage kommen lassen. Bitte teilen Sie mir mit, auf welche andere Weise ich zu einer Verständigung komme. Was dem Bauunternehmer zusteht, will ich auch bezahlen, aber nicht vor Gericht klagen.

E. R. in B. Bez. Bresl.

A n t w o r t: Sie tuen grundsätzlich recht daran, bei Streitigkeiten mit einem Handwerkskameraden sich erst dann der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu bedienen, wenn die von den handwerklichen Gliederungen vorgesehenen Stellen vergeblich versucht haben, eine Verständigung oder eine Einigung herbeizuführen.

Sie haben nun in dieser Richtung zunächst die Möglichkeit, bei der zuständigen Handwerkskammer ein Prüfungsverfahren zu beantragen. Durch dieses Verfahren erhalten Sie zunächst Klarheit über die Berechtigung Ihrer Bemängelungen mit Bezug auf die Ausführung der Arbeiten, über die Unzulänglichkeit und Richtigkeit der geforderten Preise und über die allgemeine Rechtslage auf Grund der vorliegenden Unterlagen und Vereinbarungen. Hierdurch gewinnen Sie — wenn Ihre Vorhaltungen im wesentlichen sich als berechtigt herausgestellt haben — eine Grundlage für eine erneute unmittelbare Verhandlung mit dem Unternehmer, und Sie erscheinen auch aus dem Ergebnis der Prüfung, welche Aussichten auf Erfolg bei einem doch unvermeidlich werdenden Prozeß für Sie bestehen dürften. Das Prüfungsverfahren wird auf Ihren einseitigen Antrag auch gegen den Willen des Kontrahenten durchgeführt. Er wird aber an dem Verfahren beteiligt und er kann hierzu Stellung nehmen und auch seine Meinung persönlich vertreten. Auch die von ihm beigebrachten Unterlagen werden in dem Verfahren unparteiisch geprüft. Das Ergebnis des Verfahrens, das in einem eingehenden Gutachten seinen Niederschlag findet, wird dem Antragsteller und auf dessen Verlangen auch dem Antragsgegner mitgeteilt. Es bindet selbstverständlich den Kontrahenten nicht. Es wird aber, wenn es in der Haupsache für ihn ungünstig ausgefallen ist, ihm doch zu denken geben und voraussichtlich seine Bereitwilligkeit zu einer gütlichen Einigung wesentlich beeinflussen.

Eine andere erheblich weitergehende Möglichkeit zur Vereinigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen streitenden Parteien besteht in der Herbeiführung eines Güteverfahrens vor der Handwerkskammer. Es setzt im Gegensatz zu dem vorläufigen Prüfungsverfahren die Beteiligung beider Parteien und deren festen Willen zu außergerichtlicher Entscheidung bzw. Einigung voraus. Gutachten ergehen im Güteverfahren nur insoweit sich beide Teile dem Spruch des von der Handwerkskammer zu bestellenden Sachverständigen vorher unterwerfen. Im Falle des Scheiterns eines Einigungsversuches im Güteverfahren wird dieser als ergebnislos betrachtet und nicht weiter verfolgt. Selbstverständlich werden auch im durchgeföhrten Güteverfahren die Behauptungen und Unterlagen beider Teile eingehend geprüft und den Parteien Gelegenheit zur Vertretung ihrer Sache gegeben, bevor vom Sachverständigen das beide Teile bindende Gutachten erstattet wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß aus sehr vielen Prüfungsanträgen nach Fühlungnahme mit dem Antragsgegner sich ein Güteverfahren, bei dem sich beide Teile dem Spruch des Sachverständigen unterwerfen, entwickelt. Hierdurch werden dann alle Meinungsverschiedenheiten verbindlich beendet und ein Prozeß ist erspart.

Was die Kosten anbetrifft, so hat diese beim Prüfungsverfahren der Antragsteller allein zu tragen. Beim Güteverfahren entscheidet der Sachverständige über die Tragung bzw. Verteilung der Kosten zwischen den Parteien. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Umfang der erforderlichen Mühsalwaltung des Sachverständigen und nach seinen Aufwendungen für die Reise bei für notwendig gehaltenen Besichtigungen. Die Kosten bewegen sich in mäßigen Grenzen.

Lediglich der Vollständigkeit und des allgemeinen Interesses wegen möchten wir, obwohl es für Ihren

Fall nicht in Frage kommt, darauf hinweisen, daß es noch eine weitere Möglichkeit für eine prozeßlose bzw. private Regelung von Streitigkeiten in solchen Fällen gibt, wo es sich um große Objekte handelt, bei denen die Entscheidung in einem Verfahren gefällt wird, daß dem vor den ordentlichen Gerichten ähnelt, — nämlich das Schiedsgericht. Es steht das Einverständnis beider Parteien voraus. Jede Partei ernennt nach ihrer freien Wahl einen Schiedsrichter, der zweckmäßig Fachmann auf dem dem Streit zu Grunde liegenden Gebiet ist. Die Schiedsrichter sind aber keine Parteivertreter, sondern gelten als unabhängige Richter. Erfolgt zwischen ihnen keine Einigung, so entscheidet ein von diesen oder von einer schon vorher bestimmten Stelle benannter Obmann den Streit durch einen Schiedsspruch. Dieser ist als endgültig zu betrachten. Er wird beim Gericht hinterlegt, und er hat die gleiche Wirkung hinsichtlich Rechtskraft und Vollstreckbarkeit wie ein gerichtliches Urteil. Seine gesetzliche Regelung soweit es im öffentlichen Rechtinteresse unbedingt geboten ist, hat das Schiedsgericht in der Zivilprozeßordnung erfahren, deren diesbezügliche Vorschriften für das Schiedsgericht zwingend sind. Trotzdem genießen die Parteien und die von diesen gewählten Schiedsrichter weitgehende Freiheit in ihrer Stellung zur Streitfrage. Das Schiedsgericht erreicht und verbürgt in einfachster Weise einen raschen Gang in der Erledigung der Streitigkeiten. Voraussetzung ist jedoch richtige Auswahl der Schiedsrichter bzw. des Obmannes, die über eigene reiche Erfahrungen und Kenntnisse auch in gewisser Beziehung auf rechtlichem Gebiet verfügen müssen, damit sie nach dem Grundsatz der Willigkeit die Rechtslage des Streitfalles zutreffend und sicher beurteilen können. Die entstehenden Kosten richten sich im allgemeinen nach dem Zeits- und Arbeitsaufwand der Schiedsrichter und des Obmannes. Sie stehen selbstverständlich in keinem Vergleich zu den erheblichen Geldaufwendungen bei gerichtlichem Austrag unter Mitwirkung von Anwälten und in Bezug auf die Auswirkungen des Instanzenzuges des ordentlichen Rechtsweges. Selbstverständlich unterstützt und beratet die Handwerkskammer gleichfalls die streitenden Parteien bei der vorschriftsmäßigen Bildung und bei der Besetzung von Schiedsgerichten.

Es steht also streitenden Parteien frei, ob sie das Klagerrecht bei den ordentlichen Gerichten, das der Staat seinen Bürgern gewährt, benutzen wollen. Der Staat übt in dieser Richtung keinen Zwang aus.

Aus vorstehenden Ausführungen ist also ersichtlich, daß es wirklich nicht notwendig ist, daß vom Staat vorgesehene Klagericht vor den Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne zwingenden Grund zu benutzen.

1270. Trockenrisse in Neubauten.

Frage: Ich habe ein freistehendes Wohnhaus mit mehreren Kleinwohnungen und ausgebautem Dachgeschöß errichtet, in welchem sich am Anschluß der Wände mit den Decken und auch im ausgebautem Dachgeschöß im Putz zahlreiche Trockenrisse gebildet haben. Diese Erscheinung ist ja allgemein bekannt und die Bauherren finden sich alle damit ab, daß derartige Risse unvermeidlich sind und bei der ersten Renovation beseitigt werden und dann kaum oder noch vereinzelt wieder kommen. Mein jetziger Bauherr will mich aber für diese Risse verantwortlich machen, indem er meine Forderung fürchten will und außerdem mich aufgesfordert hat, die Risse im Putz sofort zu beseitigen und auch vom Maler gut instandsetzen zu lassen. Auf meine Erklärung, daß diese Arbeit jetzt gar keinen Zweck hat, und auch nicht zu meiner Garantie gehört, läßt er sich nicht ein.

Habe ich nun Recht die Beseitigung dieser Schäden, die doch keine sind, als Garantiearbeit abzulehnen,

wie ich es bisher immer mit Erfolg gemacht habe, oder kann mich der Bauherr wirklich haftbar machen.

G. H. in L. Bez. Liegn.

Antwort: Zunächst einmal sind die geschilderten Mängel nicht wesentlicher Art und die von Ihnen ausgeführten betreffenden Arbeiten können nicht als mit solchen Fehlern behaftet angesehen werden, die den Wert und die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder in dem Baubetrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Das Haus wird wie vorgesehen benutzt und die geringfügigen Risse beeinflussen die Festigkeit nicht im geringsten. Die Risse sind in der Hauptsache auf die Verwendung von nur lufttrockenem Bauholz zurückzuführen, das erst im Laufe der Zeit zur vollständigen Austrocknung kommt und wofür Sie nach Lage der Verhältnisse nicht einzustehen haben.

Wir möchten aber nicht versehnen darauf aufmerksam zu machen, daß die Rissbildung an den Decken besonders bei den Wandbalken wesentlich eingeschränkt werden kann durch Verlegung der Wandbalken im richtigen Abstand von den Wänden und ausreichend großer Ausrundung des Wand- und Deckenputzschlusses. Auch die Anbringung der Deckenschalung und des Putzträgers ist von Einfluß auf Rissbildung. Im ausgebauten Dachgeschöß werden Rissbildungen verminderd durch guten Dachverband und geschickte und sinnvolle Verwendung und Befestigung der Putzträger, seien es Schalungen oder Wärmedämmplatten. Ganz vermeiden lassen sich aber Trockenrisse nur in seltenen Fällen, solange Holz, das Feuchtigkeitseinflüssen unterliegt und dessen Elastizitätseigenschaften berechtigt beansprucht werden, als Tragekonstruktion zur Verwendung kommt.

Wenn also die vom Bauherrn bemängelten Trockenrisse ein erträgliches Maß nicht überschreiten, unterliegen diese Schäden unter gar keinen Umständen einer Gewährleistungspflicht. Diese Schäden sind nach dem Stande der Technik und nach den Naturgesetzen im wesentlichen unabwendbar und sie können demzufolge zweifellos nur die normale Unterhaltung des Gebäudes betreffen. Der Unternehmer haftet für sie also grundsätzlich überhaupt nicht. So sehr wir das Bedürfnis nach Haftung von Seiten eines Auftraggebers als berechtigt anerkennen, darf andererseits kein Missbrauch mit dem Gewährleistungsanspruch durch überspannte und übersezte Forderungen getrieben werden.

Erwähnt sei übrigens noch, daß Risse auch oft mit dem Sezen des Gebäudes zusammenhängen, wobei in vielen Fällen die Verhältnisse unberechenbar sind. Der Bauherr kann Sie also demnach nicht für in erträglichem Umfange eingetretene Trocken- und Schwindrisse haftbar machen.

Wir möchten aber zum Schluß noch darauf aufmerksam machen, daß dagegen Risse, die sich z. B. im Anstrich der Wände und Decken befinden, durch Nachstreichen zu beseitigen sind. Allerdings nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit. Sonstige bezw. alle anderen Baumängel müssen aber grundsätzlich als bald abgestellt werden.

Bt.

1271. Befreiung vom laufenden Pachtvertrag, Schließung des Ladens und Wegnahme des Inventars vor Ablauf des Vertrages.

Frage: Es handelt sich um die Auflösung einer Pachtbäckerei. Im Februar 1936 übernahm ich hier in L. die Bäckerei. Der Pachtvertrag läuft auf 5 Jahre. Das Backstuben- und Ladeninventar wurde von mir läufig erworben. Laut Pachtvertrag habe ich drei Monate der Miete 270,— RM. vorausbezahlten.

Im Pachtvertrag heißt es wörtlich: „Sollte der Wächter länger als zwei Monate mit der Pacht im Rückstande sein, erfolgt schriftliche Kündigung und einen Monat später die Räumung ohne Gericht.“ Ich beabsichtige nun eine Bäckerei zu kaufen. Ich

würde hier für meine Bäckerei einen neuen Pächter besorgen. Wie muß ich mich verhalten, falls der Wirt keinen von mir besorgten Pächter mag. Bemerken möchte ich noch, daß mich mein Wirt ungern verliert. Darf ich das mir gehörende Backstuben- und Ladeninventar alles mitnehmen oder muß ich die Pacht dauer von 5 Jahren abwarten?

R. E. in L. Bez. Liegn.

A n t w o r t: Die Vertragstreue fordert nicht nur vom Verpächter, sondern auch von dem Pächter, daß er die übernommenen Vertragspflichten ordnungsmäßig und gewissenhaft erfüllt. Ihr Hinweis, daß nach dem Vertrage bei einem Pachtrückstande für mehr als zwei Monate die schriftliche Kündigung erfolgt, bedeutet offenbar die Frage, ob Sie sich nicht durch Nichtzahlung der Pacht von dem auf 5 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrage befreien können. Es liegt in dem Ermeessen des Verpächters, ob er bei einem Pachtrückstande von seinem Kündigungsberecht Gebrauch machen will. Da der Verpächter Sie nur ungern verliert, ist es wahrscheinlich, daß er den rückständigen Pachtzins einflagen, im Wege der Zwangsvollstreckung betreiben und trotzdem nicht kündigen wird. Selbst wenn er kündigt, haften Sie für den vereinbarten Pachtzins für die gesamte Pachtzeit, nur muß der Verpächter sich anrechnen lassen, was er an Pacht von einem anderen Pächter erhält.

Es handelt sich nicht nur um Wortlaute, sondern auch um Inhalte nach um einen Pachtvertrag. Es sind Ihnen Räume überlassen worden, die in baulicher Hinsicht für den Bäckereibetrieb hergerichtet und mit denjenigen inneren Einrichtung und Ausstattung versehen sind, welche unmittelbar die Aufnahme des Bäckereibetriebes ermöglicht. An der Rechtsnatur des Pachtvertrages wird auch nichts dadurch geändert, daß Sie beim Abschluß des Vertrages das Backstuben- und Ladeninventar läufig erworben haben. Entscheidend ist, daß Ihnen betriebsfertige Räume überlassen wurden. Liegt aber ein Pachtvertrag vor, so braucht der Verpächter den von Ihnen besorgten anderen Pächter nicht anzunehmen. Er braucht nicht einmal zu dulden, daß Sie in die Bäckerei einen Unterpächter einsetzen. Während bei einem Mietvertrage der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen darf, wenn der Vermieter ihm die Erlaubnis, weiterz vermieten, verweigert, ist dieses Kündigungsberecht bei einem Pachtvertrage ausdrücklich ausgeschlossen.

Dem Verpächter steht für seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters zu. Soweit diese Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Verpächters entfernt worden sind, kann der Verpächter binnen Monatsfrist die Herausgabe der Sachen zum Zwecke der Zurückgabung in das Grundstück verlangen. Hierauf wären Sie also nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Verpächters das Ihnen gehörige Backstuben- und Ladeninventar vor Ablauf des Pachtvertrages herauszunehmen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß, wie bereits höchstgerichtlich entschieden, der Pächter von gewerblichen Räumen das Geschäft im allgemeinen nicht vor Ablauf des Vertrages schließen darf. Es wird als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen, wenn der Pächter den Verpächter dadurch schädigt, daß er die gewerblichen Räume schließt und die Kundenschaft in seine neuen, gewerblichen Räume hinüberzieht.

Sie sind also, da zweiseitige Verträge nicht einseitig geändert oder gelöst werden dürfen, lediglich auf den guten Willen des Verpächters angewiesen.

1272. Dürfen die nichtverbrauchten Zuschläge für Schönheitsreparaturen verrechnet werden?

F r a g e: Ich betreibe eine Bäckerei und bezahle dafür 142,— RM. Friedensmiete. Ich bezahle von der ganzen Summe 4 Prozent Schönheitsreparatur.

Laut Vertrag habe ich mich verpflichtet, die Backstube sowie den Laden selbst zu renovieren. In den 7 Jahren, in welchen ich die Bäckerei betreibe, habe ich im ganzen 477,12 RM. an Schönheitsreparaturen eingezahlt. Nach der Aufstellung der Hauswirtin hat sie in dieser Zeit 260,— RM. an Schönheitsreparaturen bezahlt und zwar nur für die Wohnung. Die Backstube habe ich alle Jahre selbst renovieren lassen und bezahlt. Da der Laden renoviert werden muß, habe ich der Wirtin gesagt, sie soll diese Kosten von dem Rest der Schönheitsreparaturen bestreiten.

D i e W i r t i n beruft sich nun auf die Klausel in dem Mietsvertrag, daß ich den Laden wie die Backstube selbst renovieren muß. Wie soll ich mich jetzt dazu verhalten? Bin ich daraufhin berechtigt, den Laden renoviert zu verlangen oder wenn nicht, kann ich mir von der folgenden Miete die 4 Prozent Schönheitsreparaturen, ohne daß ich mich strafbar mache, abziehen oder nicht?

R. O. in B. Bez. Bresl.

A n t w o r t: Gemischte Räume unterstehen in B. nicht dem Reichsmietengesetz, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume 800,— RM. erreicht oder übersteigt. Da in Ihrem Fall die Jahresfriedensmiete über 800,— RM. liegt, besteht zwischen Ihnen und der Vermieterin nicht die gesetzliche, sondern eine vereinbarte Miete. Die Abrede hinreichlich der Reparaturen geht dahin, daß Sie selbst verpflichtet sind, Laden und Backstube instand zu halten, während die Instandhaltung der Wohnung der Vermieterin obliegt.

Es ist ein grundsätzlicher Irrtum, wenn Sie annehmen, daß der Umfang der Pflicht zur tatsächlichen Ausführung der Schönheitsreparaturen dem Betrage der gezahlten Zuschläge entsprechen müsse. Ist die Ausführung von Schönheitsreparaturen nicht nur erwünscht, sondern notwendig, so muß sie in dem notwendigen Umfange erfolgen, unabhängig davon, ob die gezahlten Zuschläge die Kosten decken oder nicht. Es hat nicht jeder Mieter einen Anspruch darauf, daß die von ihm gezahlten Zuschläge nur für seine Mieträume verwendet werden, vielmehr hat der Vermieter die aufgelaufenen Beträge nach den Grundsätzen eines für das gesamte Grundstück angemessenen Wirtschaftsplans zu verwalten. Das Verfügungsberecht über die Zuschläge, die einen Teil der Miete bilden, hat nun der Vermieter. Er hat auch entsprechend dem Wirtschaftsplan zu bestimmen, welche Mieträume instandzusehen sind.

Da sich Ihr vertragliches Recht in dem Anspruch auf ordnungsmäßige Instandhaltung der Wohnräume durch den Vermieter erschöpft, können Sie in einerseitiger Abänderung des Vertrages weder verlangen, daß die Vermieterin den Laden renoviert, noch sind Sie berechtigt, in Zukunft den Mietzins um 4 Prozent zu fürzen.

Fg.

Regierungsbezirk Breslau.

1273: Unfallversicherung.	W. G. in B.
1274: Rechtsauskunft.	F. R. in D.
1275: Ungelernter Handwerker.	R. R. in R.
1276: Umsatzsteuer.	H. S. in D.
1277: Einkommensteuer.	R. P. in G.
1278: Gesundheitsstörung durch Wanzen.	A. W. in D.
1279: Brunnenbau.	R. E. in I.
1280: Glaserkartell.	F. M. in N.
1281: Wasserleitung.	D. M. in A.-B.
1282: Malerarbeiten.	A. P. in H.
1283: Anstricharbeiten.	F. R. in W.
1284: Schuldschein.	I. D. in B.
1285: Hydraphoranlage.	M. F. in F.
1286: Ungeziefer bildet eine erhebliche Gesundheitsstörung.	A. W. in Q.
1287: Zwangsverwaltung.	R. S. in B.
1288: Arbeitszeit.	E. I. in B.

1289: Ofenarbeiten.	M. S. in B.
1290: Ahnenforschung.	A. R. in M.
1291: Dachdecker und Korbmacher.	R. B. in D.
1292: Zahlungsbefehl.	P. R. in F.
1293: 2 verschiedene Fragen.	P. B. in S.
1294: Baufragen.	S. C. in H.
1295: Grundstücksenteignung.	P. M. in M.

Regierungsbezirk Liegnitz.

1296: Inlasso.	A. R. in B.
1297: Gewerbeprägen.	W. U. in St.
1298: Bezugssquellen.	A. G. in S.
1299: 2 verschiedene Fragen.	W. S. in G.
1300: Herausgabe eines Grundstücksteiles.	M. F. in G.
1301: Beitreibung einer Forderung.	H. F. in J.
1302: Lehrvertrag.	B. M. in G.
1303: Meltau.	A.-H. in A.
1304: Rohstoffwirtschaft.	P. S. in L.
1305: Reichsmüllammer.	O. S. in W.

Regierungsbezirk Oppeln.

1306: Schäden durch Bauarbeiten.	E. B. in L.
1307: Die ertappten Beleidiger.	F. S. in K.
1308: Erbhof und Schmiede.	P. S. in G.
1309: Umsatzsteuer.	P. R. in K.
1310: Steuerfrage.	W. L. in K.
1311: Ersatzteile.	V. S. in G.
1312: Das Wohnrecht des Grundstückseigentümers.	J. B. in G.
1313: Bürgersteuer.	K. L. in N.
1314: 3 verschiedene Fragen.	W. D. in S.
1315: 2 verschiedene Fragen.	W. S. in W.
1316: Hausschlachtung.	K. H. in D.
137: Eisenlegierungen.	A. S. in G.

Diese Anfragen werden schriftlich erledigt.

Dr. Sto—.

Schlesiertreffen des Photographenhandwerks.

Der Bezirksinnungsverband des Photographenhandwerks veranstaltet am 28. und 29. September 1937 in Breslau sein diesjähriges Schlesiertreffen. Neben beruflichen und sachlichen Arbeitstagungen wird auch in diesem Jahre wieder ein Preiswettbewerb durchgeführt. Wie wir voriges Jahr berichteten, wurde eine Schlesiermappe „Die schlesische Landschaft“ zusammengestellt. Der zweite Teil der Schlesiermappe soll dieses Jahr entstehen und zwar eine Zusammenstellung: „Schlesiens Arbeit, der Schlesier bei der Arbeit, Schlesiens Persönlichkeiten“. Außer der Ausstellung der Einsendungen zu dieser Mappe wird eine Ausstellung „Unsere Jugend“, weiterhin eine Ausstellung von Lehrlings- und Gehilfenprüfungsarbeiten gezeigt.

Vergleich der Umsätze einzelner handwerkliche Zweige mit denen anderer Wirtschaftszweige.

In der vom Statistischen Reichsam für das Kalenderjahr 1935 erstellten Umsatzsteuerstatistik wurde das Handwerk zum ersten Male in einer amtlichen Erhebung statistisch gesondert erfasst. Schon die ersten Ergebnisse, die das Reichsamt veröffentlicht, ermöglichen lehrreiche Vergleiche.

Dem Umsatz im Fleischerhandwerk mit 4,2 Milliarden RM. entspricht etwa der Umsatz des gesamten Gaststättewesens (Hotels, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser usw.) mit 4,3 Milliarden RM.

Dem Umsatz im Bauhandwerk mit 3,6 Milliarden RM. entspricht etwa der Umsatz in der chemischen Industrie mit 3,7 Milliarden RM.

Dem Umsatz im Bäckerhandwerk mit 2,6 Milliarden RM. entspricht etwa der Umsatz der elektrischen Industrie mit 2,7 Milliarden RM.

Der Umsatz in jedem dieser hier ausführten Zweige liegt weit über den Umsätzen der gesamten Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung, der 2,3 Milliarden RM. betrug, und gleichfalls weit über dem Umsatz in der Eisen- und Stahlgewinnung, der sich auf 1,16 Milliarden RM. beziehte.

Wann können Steuern aus Billigkeitsgründen erlassen werden.

Der Grundsatz der gerechten und gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen macht eine für alle Steuergesetze gültige allgemeine Gesetzesbestimmung nötig, die die Handhabe bietet, um unbillige steuerliche Ergebnisse im Billigkeitswege zu mildern oder zu beseitigen. Aber diese Bestimmung, nämlich § 131 der Reichsabgabenordnung, gibt, wie Oberregierungsrat Dr. Ehlert vom Reichsfinanzministerium in der Deutschen Steuerzeitung hervorhebt, keinen Rechtsanspruch auf Steuererlaß. Andererseits gibt sie den Behörden nicht nur die Befugnis zu einem Erlaß von Steuern, sondern auch zu Billigkeitsmaßnahmen jeder Art. Eine Unbilligkeit ist allerdings nur anzunehmen, wenn die Fortführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes erheblich gefährdet wird, oder wenn die Besteitung des notwendigen Lebensunterhalts vorübergehend oder dauernd gefährdet wird. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine Tatfrage, die Ehlert nach nationalsozialistischer Weltanschauung beantwortet wissen will, d. h. nach dem Grundsatz: Alles ist richtig, was dem Volksganzen nützt, und alles ist falsch, was dem Volksganzen abträglich ist. Bei einem Steuerpflichtigen mit großem Einkommen oder mit Vermögen kommt daher nach seiner Meinung ein Billigkeiterlaß überhaupt nicht mehr in Betracht, soweit er nicht besonders angeordnet ist.

Dr. Ehlert nennt auch einige Grundsätze aus der Praxis des Billigkeitsverfahrens. Rücksichtnahme ist danach bei Antragstellern geboten, die für den Lebensunterhalt einer kinderreichen Familie zu sorgen haben oder sich in der Kampfzeit durch stärksten Einsatz für das Dritte Reich besonders verdient gemacht haben. Bei Juden ist strengster Maßstab anzulegen. Der Steuerpflichtige muß eines Steuererlasses würdig sein. Bei Nachforderung von Steuern oft für viele Jahre, nur weil gewisse Buchführungs vorschriften (z. B. bei der Umsatzsteuer) nicht beachtet worden sind, oder weil durch Betriebsprüfung höher zu verlangende Steuerverhältnisse festgestellt würden, wird ein Entgegenkommen dann gerechtfertigt sein, wenn durch die Steuernachforderung der Betrieb oder der Lebensunterhalt des Pflichtigen erheblich gefährdet würden. Steuernachforderungen, die auf offenbar unrechtmäßiger Gesetzesanwendung durch das Finanzamt beruhen, sind im allgemeinen zu erlassen. Bei unwirtschaftlichen, lebensunfähigen Betrieben soll ein Erlaß versagt werden; was im Wirtschaftsleben unheilbar frank ist, bedarf eines Schutzes.

Schönes Geschenk zum 50. Geburtstage.



Foto: Popp-Glas

„Dir zur Freude, Deinen Kindern zum Besitz.“ Dieses Motto des Handwerks bei der diesjährigen Ostmesse zu Königberg, paßt so recht zu einem sinnreichen Geburtstagsgeschenk, das die Berufskameraden des Glatzer Photographenhandwerks ihrem Obermeister Marz anlässlich des 50. Geburtstages überreicht hatten. In einer Kristallglasschale ist das Symbol des Photographenhandwerks und der bekannte Spruch „Meister ist, der was ersann, ein Geselle, der was kann, Lehrling aber jedermann“ eingeschliffen.

Pumpwirtschaft hält 3 Milliarden RM. Leihkapital fest

Bernhard Köhler ruft auf zur Beseitigung der Borgläufe.

„Borgen heißt arm werden“. Unter diesem in seiner Richtigkeit eingehend begründeten Motto ruft der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP., Bernhard Köhler, zur Abschaffung der Pumpwirtschaft auf. Selbstverständlich gebe es Fälle, in denen ein Verbrauchskredit beim Lebensmittelhändler über eine vorübergehende Notlage hinweghelfe. Auch könne das Eingehen eines Abzahlungsvertrages vernünftig sein, wenn der Abzahlungsfäüer durch das ihm zur Verfügung gestellte Gut (Fahrrad, Nähmaschine, Auto, Schreibmaschine) soviel besser verdient, daß er erheblich vor endgültiger Abnützung des Gegenstandes die Abzahlung bewältigt und dann noch ausreichend lange Zeit den Vorteil des neuen Gegenstandes sich nutzbar machen kann. Dagegen sei nicht einzusehen, warum mancher Käufer beim Handwerker, bei der Schneiderin, beim Lebensmittelhändler, bei der Modistin, der Möbelhandlung usw. auf Borg kaufen müsse, nur um früher in den Genuss von erwünschten Gütern zu kommen, als er sie bezahlen kann. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß diese Käufe die übergroße Mehrzahl aller Borgfälle bilden. Hier spreche nicht die Not oder ein augenblicklicher Notstand. Hier spreche nur Gedankenlosigkeit, Leichtsinn, schlechtes Haushalten, Vornehmtuerei, Genüßsucht und mangelnde Charakterfestigkeit. Es seien Milliardenwerte, die auf diese Weise eine sehr breite Schicht der Verbrauerschaft ihren Lieferanten schuldet, die diese Lieferanten ihren eigenen Vorlieferanten schuldig werden und die beim Großhändler oder Erzeuger zur Aufnahme fremden Kapitals zwingen. Es gebe überhaupt kein tätiges Glied der deutschen Volkswirtschaft, das von der Abschaffung dieses Pumpes keinen Nutzen hätte. Die rd. 3 Milliarden RM. Leihkapital, die im kleineren und größeren Kredit der Verbraucher festliegen, würden z. B. im Wohnungsbau eine vorzügliche, hervorragend gesicherte Verwendung finden. Diese 3 Milliarden erforderten einen jährlichen Zinsaufwand von mindestens 150 Millionen RM., der unweigerlich als Versteuerungsmoment der gekauften Ware erscheine. Es sei nicht vornehm, anstreben zu lassen, sondern es sei unvornehm. Es bedeute nämlich, eine reichlichere Lebenshaltung sich zu verschaffen auf Kosten anderer. Verdientes Geld werde schwerer ausgegeben als geborgtes. Beim Verschwinden des Kundenkredites würde die tägliche Lebensführung daher sorgfältiger und sparsamer. Eine wirtschaftliche Gesundung der Einzelhändler und Handwerker sei ohne Abschaffung der schlechten Zahlungsgewohnheiten nicht denkbar. Im Programm der NSDAP. stehe: Schaffung eines gesunden Mittelstandes. Die Abschaffung des Pumpes sei eines der besten Mittel hierzu.

Das Tischlerhandwerk als Kulturträger.

Bild: Schlesiens Handwerk.



Bezirksinnungsmeister und Obermeister Will spricht zu den Breslauer Tischlermeistern.

Links von Pg. Will sitzend: Dipl.-Ing. Flache, Leiter der Gewerbeförderungsstelle in Breslau, daneben Tischlermeister Lewsen vom Reichsinnungsverband des deutschen Tischlerhandwerks.

Anlässlich der Kartalsversammlung der Breslauer Tischlerinnung, die von Bezirksinnungsmeister und Obermeister Will geleitet wurde, sprach der Tischlermeister Lewsen vom Reichsinnungsverband des Tischlerhandwerks über die kulturellen Aufgaben des Tischlerhandwerks. Der Vortragende, der selbst als Tischlermeister Praktiker ist, ging bei seinen Betrachtungen von der Werkstatt und dem schöpferischen Erleben in der Werkstatt aus und konnte auf diese Weise seinen Berufskameraden recht lebensnahe deren kulturellen Gewinn vor Augen führen.

Dipl.-Ing. Flader, der Leiter der Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer zu Breslau, sprach über Schulungen im Tischlerhandwerk mit dem Blickpunkt zur kulturellen Gestaltung im Schaffen. Großes Interesse erregte der Tonfilm „Lehren, lernen, Leistung“ mit der Rede des Reichswirtschaftsministers Schacht im Sportpalast in Berlin.

Eine besondere Ehrung erhielt der Tischlermeister Paul Kühler, Breslau, ein besonders rühriges Innungsmitglied, anlässlich seines 40jährigen Meisterjubiläums.

73. Verbandstag des Schlesischen Genossenschaftsverbandes.

Am 29. und 30. August 1937 hielt der Schlesische Genossenschaftsverband auf Einladung der Mittelstandsbank Liegnitz e. G. m. b. H., in Liegnitz den 73. Verbandstag ab, der außerordentlich gut besucht war. Früherer Uebung entsprechend, fanden in diesem Jahr wieder getrennte Vorversammlungen der Waren genossenschaften und der Kreditgenossenschaften statt. Der stellvertretende Verbandsdirektor Schmid eröffnete die Sondertagung der Waren genossenschaften. Er wies in seinen einleitenden Worten auf 3 wesentliche Punkte hin, welche heute mehr denn je besondere Beachtung verdienen: Zweckmäßigkeit der Lagerhaltung, besondere Beachtung der neuen Steuer gesetze und Wichtigkeit der Eigenkapitalbildung.

Verbandspräses Dr. Lugo sich berichtete über die Revisionsergebnisse bei den Waren genossenschaften und forderte vor allem weitgehende Beachtung, auch frühere Prüfungsberichte, durch die Verwaltungsorgane. Die Genossenschaften wurden eingehend mit den gesetzlichen Bilanzierungsbestimmungen vertraut gemacht und vor allem eine sorgfältige Auffassung der Geschäftsberichte gefordert, die auch werbend ausgestaltet werden müssen. Zur Information der Verwaltungsorgane sei es unbedingt notwendig, daß die Verbandsrundschreiben auch dem Aufsichtsrat vorgelegt werden und dieser auch über beachtenswerte Artikel in den Blättern für Genossenschaftswesen informiert wird. Die Revisions- und Kontrollpflichten des Aufsichtsrates seien vor allem bezüglich der Formalrevisionen, der Kasse und Belege sowie bezüglich der Abfassung der Prüfungsprotokolle, vor allem bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses zu erweitern. Die Buchführung muß unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen weitgehender und klarer aufgegliedert werden, vor allem bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei den Außenständen wurde eine sorgfältigere Behandlung alter festliegender Außenstände gefordert; mit den Schuldner sind feste Abzahlungsvereinbarungen zu treffen. Warenkredite dürfen den branchüblichen Rahmen nicht überschreiten. Die Gewährung von Bar krediten gehöre nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Waren genossenschaft. Die Einbringung der Saldenanerkennisse müsse nicht nur von den Schuldner, sondern auch von den Lieferanten restlos durchgeführt werden, da nur dann eine vollständige Grundlage für ordnungsmäßige Bilanzprüfung gegeben sei. Den Lieferungsgenossenschaften wurden wertvolle Fingerzeige für die Geschäftsführung gegeben, vor allem wurden gerade diese Genossenschaften auf ausreichende Eigenkapitalbildung und vorsichtige Finanzierung der Arbeitsaufträge hingewiesen.

Dr. Weinwurm vom Deutschen Genossenschaftsverband Berlin sprach über die wichtigsten Bestimmungen des Preisbildungsgesetzes im zweiten Vierjahresplan. Er wies darauf hin, daß sich jeder Geschäftsführer mit dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen genauestens vertraut machen muß. Anträge auf Ausnahmeregelung sind nur an die Preisbildungsstelle beim Oberpräsidium zu richten und können nur aus volkswirtschaftlichen Gründen, zur Vermeidung besonderer Härten Berücksichtigung finden. Die Preisüberwachungsstellen bei den Regierungspräsidenten haben mehr überwachende Tätigkeit auszuüben. Preiserhöhungen sind praktisch seit dem 17. 10. 1936 untersagt. Die Preisstopverordnung geht

jeder gesetzlichen Sondervorschrift vor, durch die Preis erhöhungen möglich wären. Andererseits gelten Sondervorschriften vor der Preisstopverordnung, wenn durch die Sondervorschrift Preissetzungen möglich scheinen. Mit einer Preiserhöhung gleichzustellen sei auch jede Verschlechterung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lieferanten bei Verteuerungszuschlägen angeben müssen, auf Grund welchen Erlasses der Zuschlag erfolgt ist.

In der Vorberatung der Kreditgenossenschaften berichtete Verbandspräses Habisch über die Revisionsergebnisse bei den Kreditgenossenschaften, wobei er weniger auf die formellen Beanstandungen einging als vielmehr eine materielle Auswertung der Bilanzposten vornahm.

Besonders eingehend wurde das Cessionskreditgeschäft behandelt. Stille Cessionen können heute eine geeignete Kreditunterlage nicht mehr bilden, sondern es muß überall Benachrichtigung des Dritt schuldners und dessen Bestätigung gefordert werden. Im übrigen sei jede Art von Cessionskredit mehr oder weniger Vertrauenskredit. Vielfach könne bei derartigen Krediten auch auf eine genaue Überwachung der Ausführung bevo rschützter Aufträge und Nachprüfung der den Aufträgen zu Grunde liegenden Kalkulationen nicht verzichtet werden. Eine materielle Kreditprüfung kann restlos nicht zur Durchführung gelangen, wenn die notwendigen Bewertungsunterlagen nicht beigebracht werden. Das gelte nicht nur für die dinglichen Sicherheiten, sondern auch für die Bürgschaftskredite, wobei zu letzteren Auskünfte dritter Stellen oder Aktiennotizen der Verwaltungsorgane über die Bonität der Schuldner und Bürger beizufügen seien. Im allgemeinen könne festgestellt werden, daß die Kreditgenossenschaften sich unter Aufwendung der durchaus erwünschten Vorsicht weitmöglichst für die Befriedigung des Kreditbedarfes mit Erfolg zur Verfügung gestellt haben.

Als nächster Referent sprach Dr. jur. Herbst, Berlin, über „bürgerlich-rechtliche Grundlagen der Bilanz“. Ausgehend von den grundlegenden Bestimmungen des BGB. erläuterte der Vortragende die rechtlichen Zusammenhänge zur Bilanz und zu sonstigen Rechts handlungen im Geschäftsverkehr der Genossenschaften.

In der Hauptverhandlung erstattete Verbandsdirektor Schmedes den Jahresbericht für 1936/37. Der Verband hat im abgelaufenen Geschäftsjahr seinen Mitgliederstand wesentlich erweitern können; z. B. zählt der Verband 83 Kreditgenossenschaften, 94 Waren genossenschaften und 2 Aktiengesellschaften. Die Tätigkeit des Verbandes hat durch Aufnahmeverisionen eine starke Erweiterung erfahren, so daß es bis jetzt nicht möglich war, den jährlichen Revisionsturnus bei allen Genossenschaften einzuhalten; durch Einstellung eines 5. Verbandspräfers glaubt man baldmöglichst die rückständigen Prüfungen durchführen zu können.

Nach der Verbandsstatistik hat die Bilanzsumme der Kreditgenossenschaften Ende 1936 eine Steigerung auf annähernd RM. 100 Millionen erfahren; der Stand von Ende 1931, wobei die Bilanzsumme um etwa 3 Millionen RM. höher war, ist allerdings noch nicht ganz erreicht. Die Entwicklung der Kredit-

genossenschaften hat mit der allgemeinen Wirtschaftsbesserung in Schlesien Schritt gehalten, wenn auch festgestellt werden mußte, daß das Tempo der allgemeinen Entwicklung in anderen Wirtschaftsgebieten schneller war. Die Verkehrssferne Schlesiens muß sich in dieser Richtung stets nachteilig fühlbar machen. Die Einlagen der schlesischen Kreditgenossenschaften haben sich im Berichtsjahr auf 65,7 Millionen RM. erhöht, 1937 ist ein weiteres beachtliches Anwachsen des Einlagenbestandes festzustellen. Mit der Zunahme der fremden Mittel haben die eigenen Betriebsmittel nicht standgehalten. Es mußte daher der Verbandsdirektor dringend empfehlen, der Pflege des Eigenkapitals größere Beachtung als bisher zu schenken. Den Kreditgenossenschaften sind insgesamt rd. 47 000 Mitglieder angegeschlossen, die Umsätze von 1 515 Millionen RM. getätigt haben, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um rd. 225 Millionen bedeutet. Beim Kreditgeschäft sei größter Wert darauf zu legen, die durch das Genossenschaftsgesetz und das Kreditwesen-gesetz vorgeschriebenen Grenzen einzuhalten, um eine möglichst weite Verteilung des Risikos zu erreichen. Die den Genossenschaften neu zugesessenen Mittel haben überwiegend Verwendung zum Ankauf von Handelswechseln gefunden. Das Portefeuille der Genossenschaften sei im Berichtsjahr bedeutend wertvoller geworden. Die Steigerung der offenen Buchschulden resultiert aus dem stark gestiegenen Zessionskreditgeschäft, auf dessen besondere Gefahren auch hier hingewiesen worden ist. Die wiederholten Beschwerden über eine angebliche Kreditversteuerung, die vor allem seitens des Handwerks erhoben worden sind, haben sich bei näherer Untersuchung als unbegründet erwiesen. Entsprechend der Steigerung des Kreditvolumens hat sich auch die Rentabilität der Kreditgenossenschaften verbessert, die Ende 1936 eine Durchschnittsdividende von 3½ Prozent ausgeschüttet haben. In organisatorischer Hinsicht wurde noch darauf hingewiesen, daß das neue Musterstatut für Prüfungsverbände für Schlesien wesentliche Änderungen nicht bringen werde bis auf die Schaffung des schon 1934 geforderten Garantiefonds, der durch die vom Reichswirtschaftsministerium genehmigte Satzung des Deutschen Genossenschaftsverbandes für alle Verbände zwingend vorgeschrieben wird.

Die Entwicklung der Waren genossenschaften im abgelaufenen Geschäftsjahr ist gleichfalls recht günstig gewesen. Den größten Mitgliederbestand haben die Schlesischen Bäcker genossenschaften mit 2458 Mitgliedern aufzuweisen. Der Umsatz dieser Genossenschaften beläuft sich auf 16 Millionen RM. und ist damit gegen das Vorjahr um 2,3 Millionen RM. gestiegen; dem erhöhten Umsatz entsprechend sind auch die Reingewinne gestiegen, ebenso weist das Eigenkapital eine bedeutende Steigerung auf. Die Fleischergenossenschaften haben einen Umsatz von rd. 3 Millionen RM. erzielt; ebenso können alle übrigen Genossenschaften über Umsatzsteigerungen berichten. Insgesamt haben die Waren genossenschaften rd. 33 Millionen RM. umgesetzt.

Direktor von Lindeiner-Wilda von der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse sprach über das Thema „Die Genossenschaften im Dienste der Nation“ und gab den Genossenschaften wertvolle Richtlinien für ihre nationalen Aufgaben in der Zukunft.

Zum sinnvollen Einsatz für den Vierjahresplan gehört auch eine einheitliche Erfassung des deutschen Volksvermögens und der gesamten deutschen Wirtschaft. Nicht nur das Große, das ins Auge fallende,

gehört zur Erreichung des Ziels des Vierjahresplanes, sondern jeder Volksgenosse ist dazu berufen und verpflichtet, seinerseits an der Erfüllung mitzuwirken. Die Genossenschaften haben die Pflicht, das Geld für die Erreichung des gesteckten Ziels zur Verfügung zu stellen. Ihren Einsatzwillen und ihre Einsatzfähigkeit haben sie bereits bewiesen, indem bei den letzten 4 aufgelegten Reichsanleihen etwa 10 Prozent durch deutschen Genossenschaften übernommen wurden. Die neu gegründeten Landeslieferungsgenossenschaften weisen einen grundlegend gesünderten Aufbau als die gleichartigen Inflationsgenossenschaften auf, sie stehen unter dauernder Kontrolle des Reichshandwerksmeisters und der Landeshandwerksmeister, ihr Ziel ist Barzahlung zu erreichen, ferner saubere und einwandfreie Arbeit, um so mitzuwirken an den großen wirtschaftlichen Aufgaben des Führers. Dieser Aufgaben sind sich die Genossenschaften wohl bewußt.

Zu dem Thema „Die Aufgaben der Genossenschaft im zweiten Vierjahresplan“ äußerte sich Anwalt Dr. Kunze, Berlin dahingehend, daß die Waren genossenschaften in erster Linie eine richtige Lagerhaltungspolitik treiben müssen. Die dezentralisierte Organisation hat sich stets bewährt. Genossenschaften sind niemals Kapitalgesellschaften, sondern immer Personengesellschaften gewesen; ihre sozialwirtschaftlichen Aufgaben standen immer im Vordergrund. Heute

Später kommt --

der ganze Stab der Schriftleitung bemüht sich, „Schlesiens Handwerk“ immer so zu gestalten, daß alles, was Sie rechtzeitig wissen müssen, schnell, vollständig und verständlich darin enthalten ist! Nur 31 Pfennige im Monat sollen Sie dafür zahlen, in diesen Tagen holt der Briefträger das Geld ab. Gibt's da noch eine Überlegung?

müssen die Genossenschaften vor allem an der Warenbeschaffung mitarbeiten. Stärkung des Eigenkapitals im Interesse der Leistungsförderung ist nach wie vor von besonderer Bedeutung. Zusammenarbeit der Kredit- und Waren genossenschaften muß noch vielmehr gefördert werden, vor allem zur Ablösung überteurer Lieferantenkredite. Besondere Pflege der Liquidität wird im Interesse der Arbeitsauftragfinanzierung gefordert.

Der Präsident des Deutschen Genossenschaftsverbandes Dr. von Renfeln stellte in seinen Ausführungen Betrachtungen über die Bedeutung des deutschen gewerblichen Genossenschaftswesens an. Die heutige Wirtschaftspolitik beruht auf dem Gedanken der Selbstbehaltung und der Selbsthilfe, ist also ganz nach genossenschaftlichen Grundsätzen orientiert. Das Deutsche Genossenschaftswesen hat mit Eigensucht nichts gemein. Fleiß, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind genossenschaftliche Tugenden. Die Genossenschaft ruft alle zur Selbsthilfe auf, d. h. die Menschen aus sich heraus und aus ihren Kräften sollen sich gegenseitig helfen. Das Ziel für alle strebsamen Menschen selbstständig zu werden, ist heute wieder möglich geworden und dazu mitzuholen ist vornehmlich Aufgabe der

Sperrholzplatten

Sperrholz-Import Otto Kopietzki
Breslau 1, Jahnstr. 12 - Fernspr. 54995/96

Genossenschaften; dies wird auch ehestens dazu beitragen, Verständnis für das Genossenschaftswesen in der Allgemeinheit zu wecken. Seit Anerkennung des gewerblichen Genossenschaftswesens durch den Staat ist bereits eine derartige Stärkung der gewerblichen Genossenschaften zu verzeichnen, daß man getrost in die Zukunft schauen kann. Es ist ein fester Boden für die Zukunftarbeit geschaffen. Die Nachwuchsfrage im gewerblichen Genossenschaftswesen ist schwierig, aber sie kann nicht so groß sein, daß das Problem nicht zu lösen wäre; im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen ist diese Frage leichter zu lösen. Der Gedanke der Mündelsicherheit ist für die Genossenschaften als ihrem Wesen widersprechend vollkommen abwegig; sonst könnte der Fall eintreten, daß evtl. die Kreditgenossenschaften von den Sparkassen aufgesogen würden. Das Genossenschaftswesen wird in Deutschland einen bedeutenden Aufschwung nehmen und in absehbarer Zeit den Vergleich mit keinem anderen Wirtschaftssektor zu scheuen brauchen.

In geschlossener Mitgliederversammlung wurde die Jahresrechnung und der Vorratschlag genehmigt und ferner die Satzungänderung, nach welcher das Geschäftsjahr auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 3. verlegt worden ist. Die ausscheidenden Ausschußmitglieder wurden sämtlich wieder gewählt. Auf Einladung der Beuthener Genossenschaften wurde als Tagortsort für 1938 Beuthen O.S. gewählt.

Um ersten Verhandlungstage fand abends der übliche Begrüßungseabend statt. Nach Beendigung der Tagung wurde in einem gemeinschaftlichen Ausflug Sauer, die Dahlenschau in der Schloßgärtnerei Liebichau, das Schloß Fürstenstein und Bad Salzbrunn besichtigt.

Maßnahmen zur besseren Plangestaltung.

Zusammenarbeit zwischen Baupolizei und Reichskammer der bildenden Künste.

Um eine bessere Plangestaltung und Baugesinnung zu erreichen, hat der Reichsarbeitsminister am 22. 7. 1937 den Baupolizeibehörden einen grundlegenden Erlass übermittelt, der für die baugewerblich tätigen Architekten wichtig ist. Danach werden die Baupolizeibehörden angewiesen, die Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste stets in Kenntnis zu setzen, wenn gegen einen Planverfasser Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtssicher, daß er die für seinen Beruf erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht besitzt. Der Erlass bezeichnet diese Unterrichtung als eine wertvolle Handhabe, um unter Einsetzung des erzieherischen Einflusses der Kammer und ihrer berufsständischen Mitteln auf die erforderliche Verbesserung der Plangestaltung hinzuwirken und, soweit eine solche in einzelnen Fällen nicht erreicht werden kann, die in Betracht kommenden Planverfasser von einer verantwortlichen Mitwirkung an der Baugesinnung auszuschließen. In seinem Erlass vom 30. 7. 1936 hatte der Reichsarbeitsminister bereits angeordnet, daß die Baupolizeibehörden die Einreicher von Bauplänen dem zuständigen Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste namhaft machen sollen, auf deren Bauplänen die notwendigen Angaben über die Erfassung durch die Kammer fehlen. In dem neuen Erlass werden außerdem die Baupolizeibehörden verpflichtet, große Verstöße gegen eine anständige Baugesinnung und werkgerechte Durchbildung der Pläne zu melden.

Im übrigen werden die baupolizeilichen Aufsichtsbehörden angewiesen, mit den zuständigen Landesleitern und Kreisbeauftragten der Reichskammer der bildenden Künste in allen Fragen der Ausschaltung

unzuverlässiger und ungeeigneter Planverfasser zur Hebung der Baukultur enge Fühlung zu halten und ihnen gegebenenfalls in die beanstandeten Pläne Einsicht zu gewähren. Die Baugenehmigungsbehörden werden dagegen über alle von der Reichskammer der bildenden Künste verhängten Berufsverbote unterrichtet.

Jurück vom Oelbild zur Wandmalerei.

Im Rahmen der Bestrebungen der Staatsführung, unsere Kunst von den Schlägen der Vergangenheit wieder zu befreien, sind die Ausführungen von Interesse, die Heinz Schwitke in „Wille und Macht“, dem Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend, über die neuen Aufgaben der Malerei veröffentlicht. Er betont, daß es sich nicht um die Erfindung eines sogenannten neuen „Stils“ handelt. Mit diesem Begriff würden wir überhaupt sehr viel vorsichtiger als bisher umgehen müssen. Die Frage nach dem Stil stehe immer erst an den Höhepunkten. Am Anfang gehe es nicht um den Stil, sondern um das Handwerk. Das Handwerk allerdings müsse heute für uns etwas mehr umfassen, als das Grundieren und das Farbenreiben. Es gehörten dazu auch strenge, vorurteilsfreie, unerschrockene und verantwortungsvolle Überlegungen, um in Köpfen und Herzen vor dem Beginn aller künstlerischen Arbeit eine natürliche und einfache Klarheit einzuhören zu lassen. Natürlich gebe es viele, die bei solchen Gedankengängen ihrer Empörung kaum Herr würden. Sie hingen mit allen Fasern des Herzens an dem Dogma vom Franchezustand, in dem sich der Künstler angeblich befinden müsse. Die primitivsten Jünger solcher Kunstauffassung waren jene Ekstatischer und Dadaisten, die ihre armseligen Gefühle in Wort und Farbe in die Welt hinausschrieen. Viel gefährlicher seien aber vielleicht heute diejenigen, die immerfort von einer Persönlichkeitssäuerung in der Kunst redeten. Und die dritte Art dieser frommen Gattung seien jene, die unentwegt eine neue Romantik proklamieren, wobei sie das Romantische für den Inbegriff alles Unklaren, Dunklen, Tränenreichen und Gefühlsvollen hielten. Es würde noch zu tun bleiben, solche Schlapphut-Bohemians und ihre Mansarden zu enträmpeln.

Der Artikel kommt zu dem Ergebnis, daß es eine sehr wesentliche Förderung und Anregung für die Malerei bedeuten könnte, wenn man als ihre Hauptaufgabe einmal nicht mehr das Oelgemälde ansahen würde. Eine fast ausschließliche Beschäftigung mit der Wandmalerei und mit der illustrativen Verbielfältigungstechnik würde bewirken, daß wir endlich einmal wieder klar zwischen einer profanen, bürgerlich-volksbürtlichen Kunstdübung unterscheiden würden und einer großen, repräsentativen Darstellungsart, wie sie früher vorwiegend religiösen Themen, heute vorwiegend politischen und nationalen Themen angemessen sei. Die Künstler würden dann wieder, worauf es ankommt, sie müßten sauber arbeiten, statt sich, wie beim Oelbild in die Gefahr begeben, das Monumentale und Zählliche, das Illustrative und Repräsentative durcheinander zu mischen. Sowohl bei der Wandmalerei wie beim Stich würden wieder handwerkliche Probleme auftauchen, wie sie für die Kunst zu allen Zeiten förderlich und anregend gewesen seien. Wenn wir uns endlich neue Aufgaben stellen, würde auch die Scharlatanerie aufhören, die man nirgends mehr so sehr wie in der Malerei treffe. Heute könne man es noch erleben, daß ein „Künstler“ seinen Pinsel umdreht und statt der Vorstufen den Stiel benutzt, wobei er dann behauptet, daß so ein besonderer, origineller, künstlerischer „Reiz“ entstehe. Kunst habe aber andere und höhere Zwecke, als zu reizen.

Bekanntmachung des Landeshandwerksmeisters Schlesien.

Urabstimmung für Lehrlinge.

Auf Veranlassung vieler Anfragen wird nachstehend das Wichtigste aus der Bekanntmachung des Reichshändlers der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien (Amtliche Mitteilungen Nr. 10 vom 5. 4. 1937) wiedergegeben:

„Jugendliche Gesellschaftsmitglieder und Lehrlinge sollen bereits nach einer Warzezeit von 3 Monaten Urlaub erhalten. Die Mindestdauer des Urlaubs für Jugendliche vor vollendetem 15. Lebensjahr soll 15 Arbeitstage, für Jugendliche im 16. Lebensjahr 12 Arbeitstage, im 17. und 18. Lebensjahr 10 Arbeitstage betragen.“

Jugendlichen, die an einem Lager der HJ. und des BDM. teilnehmen, soll für diesen Zweck ein Urlaub von 18 Arbeitstagen gewährt werden. Lohnkürzungen während der Urlaubzeit sind zu vermeiden.“

„Soweit in Betrieben bisher auf Grund der Bestimmungen der Betriebsordnung oder einer Einzelvereinbarung den Gesellschaftsmitgliedern ein langerer Urlaub gewährt worden ist, bleibt naturgemäß die bisherige günstigere Bestimmung bestehen.“

Termine.

Kupferschmiede

Innung Breslau, 25. 9. 37, 15 Uhr, in der Innungsschänke, Breslau, Sandstraße 10.

Kürschner und Handschuhmacher

Innung Breslau, Montag, den 22. September 1937, 20 Uhr, im Kasino, Neue Gasse 12, Fachabend: 1. Vortrag über die Weltausstellung in Paris; 2. Vorführung der Leinenmodelle des Modeamtes.

Zimmerer

Innung Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Wohlau und Guhrau, 27. 9. 37, 15.30 Uhr, im Saale der Innungsschänke, Breslau, Sandstraße 10.

Drahlgas

gebr. m. kl. F., ca. 50 qm, a. Preisvathd. s. preisw. abzug. Off. CD 52 Geschäftsst. d. Z.

Heiraten

überall durch „Silesia“, Striegau, Postschließfach 18 Näh. g. Rückporto

Jaeschke & Kretschmer

Inh. Joh. Jaeschke

Stuhlfabrik

Breslau 26

Breslau-

Carlowitz

Telefon 433 97

Wilchehaus-Allee 71



Werdet
Mitglied
der
N. S. D.

Druckfehlerberichtigung.

Die Ueberschrift des Artikels auf Seite 558 der vorigen Ausgabe muß richtig heißen:

„Die Pflichten des Mieters bei Beendigung des Mietverhältnisses. Mitgeteilt von Amtsgerichtsdirektor Fortong.“

Städtische Handwerkerschule Breslau.

Fachabteilung mit staatlicher Abschlußprüfung.
Gründliche handwerkliche, theoretische und künstlerische Ausbildung.

Werkstätten und Zeichenklassen

Tages- und Abendunterricht — Meisterkurse

Tischlerei und Innenausbau

Bau- und Dekorationsmalerei

Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik

Buchbinderei und Lederarbeit

Handweben und Handstickerei

Kunstschmieden und Bauschlosserei — Edelmetallarbeit.

Beginn des Winterhalbjahrs: 1. Oktober 1937

Unterkunft im Wohnheim für 8.— RM. monatlich.

Auskunft und Anmeldung:

Breslau 1, Klosterstraße 19.

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1937/38

Die Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Anmeldungen bleiben vorbehalten.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht

Maler 8. 11.—18. 12.

Maurer und Zimmerer 8. 11.—18. 12.

Schlosser 8. 11.—18. 12.

Steinmetze 22. 11.—18. 12.

Halbjahrs - Abendlehrgänge

Oktober bis März — Montag und Mittwoch.
für Schlosser an 4 Wochenabenden Januar-Juli 1938

Wander- und Sonderlehrgänge nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung der schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1,
Klosterstraße 19.

Die Kreishandwerkerschaft Neisse lädt alle Handwerkskameraden zu der am Sonntag, dem 26. September 1937, 10.30 Uhr vormittags im großen Saale der Erholung stattfindenden

Feierstunde des Handwerks

Freisprechung von Gesellen und Anerkennung von Jungmeistern, hierdurch ein.

Heil Hitler!

Der Kreishandwerksmeister.